

Allgemeine und produktbezogene Geschäftsbedingungen (AGB) TecAlliance

Version 3.3; Stand: 01.10.2026

Diese AGB regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der TecAlliance (wie nachfolgend definiert) und ihrer Kunden, sofern und soweit keine individualvertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien geschlossen wurden.

Diese AGB gliedern sich in folgende Abschnitte:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Seite 1)
2. Besondere Geschäftsbedingungen TecDoc (Seite 6)
3. Besondere Geschäftsbedingungen TecRMI (Seite 17)
4. Besondere Geschäftsbedingungen TecCom (Seite 20)
5. Besondere Geschäftsbedingungen TecFleet (Seite 233)

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1. Definitionen

1.1.1. **Arbeitsstag:** Wochentage Montag bis Freitag unter Ausschluss gesetzlicher Feiertage in der Bundesrepublik Deutschland und den Tagen 24.12. und 31.12.

1.1.2. **Höhere Gewalt/Force Majeure:** Unvorhersehbare, unabwendbare Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle aller Vertragsparteien liegen und die unter den gegebenen Umständen mit angemessenen, zumutbaren Mitteln nicht zu vermeiden waren, insbesondere Kriege, Bürgerkriege, Revolutionen, Erdbeben, Hurrikan, Feuer, Cyberangriffe (einschließlich Ransomware-Attacken, DDoS-Attacken oder vergleichbare IT-Sicherheitsvorfälle) oder Pandemien.

1.1.3. **IAM/Independent Automotive Aftermarket:** Markt für Wartung und Reparatur von Fahrzeugen außerhalb des Vertriebs- und Servicenetzes der Fahrzeughersteller einschließlich

- Reparaturbetriebe,
- Hersteller oder Händler von Werkstattaufrüstung,
- Werkzeugen oder Ersatzteilen,
- Herausgeber von technischen Informationen,
- Automobilclubs, Pannenhilfsdienste,
- Anbieter von Inspektions- und Prüfdienstleistungen,
- Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung von Mechanikern,
- Hersteller und Reparaturkräfte für Ausrüstungen zur Umrüstung von Fahrzeugen, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden.

1.1.4. **IAM Europa** umfasst die Länder Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien & Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vatikanstadt.

1.1.5. **BGB:** Bürgerliches Gesetzbuch.

1.1.6. **Konzern:** Verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz.

1.1.7. **Kunde:** Als Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gelten nur Unternehmen im Sinne des § 14 BGB. Diese Geschäftsbedingungen gelten daher nicht für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind.

1.1.8. **Online-Marktplatz:** Verkaufsplattform im Internet, auf welcher Ersatzteile sowohl durch den Kunden selbst als auch durch registrierte Dritthändler verkauft werden können.

1.1.9. **Teilehersteller:** Hersteller oder ein Lieferant von Produkten in Originalersatzteilqualität, die im IAM vertrieben werden. Ein Kunde fällt nur unter der Definition eines Lieferanten, wenn er Produkte (Eigenmarken) anbietet, die von einem Dritthersteller im Auftrag des Lieferanten hergestellt wurden, wodurch der Lieferant der rechtmäßige Eigentümer des Produkts ist.

1.1.10. **Teilehändler:** Der Kunde, der Teile einkauft, um sie unter dessen Marke weiterzuverkaufen. Teilehändler ist nicht der Kunde, der gemäß Ziffer 1.1.9 als Lieferant agiert.

1.1.11. **Parteien:** TecAlliance und der Kunde zusammen.

1.1.12. **Reverse Engineering (Rückentwicklung):** Entschlüsselung eines Geschäftsgeheimnisses durch Beobachtung, Rückbau.

1.2. Regelungsbereich

1.2.1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der TecAlliance GmbH, Steinheilstraße 10, 85737 Ismaning, Deutschland (nachfolgend: TecAlliance).

1.2.2. Diese AGB finden außerdem Anwendung auf Lieferungen, Leistungen und Angebote der mit TecAlliance gem. §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen, sofern in den jeweiligen Angeboten ausdrücklich auf diese AGB verwiesen wird. In diesem Fall wird Vertragspartner allein das im Angebot genannte verbundene Unternehmen.

1.2.3. Diese AGB finden weiter Anwendung auf durch Dritte vermittelte Lieferungen, Leistungen und Angebote der TecAlliance, sofern in den jeweiligen Angeboten ausdrücklich auf diese AGB verwiesen wird. Vertragspartner wird in diesem Fall TecAlliance.

1.2.4. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

1.2.5. Abweichende und/oder ergänzende Regelungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn diese individualvertraglich in Textform vereinbart werden.

1.3. Angebot und Vertragsschluss

1.3.1. Die Angebote der TecAlliance, die in Textform sind, sind verbindlich und können innerhalb von sechs (6) Wochen nach Angebotsdatum angenommen werden. Durch die Annahme des Angebotes der TecAlliance in Textform durch den Kunden kommt ein Vertrag über die angebotenen Leistungen zwischen den Parteien zustande.

1.3.2. Wenn Sie diese AGB über einen unserer autorisierten Partner erhalten, gilt der Abschluss eines Vertrags mit diesem Partner als Ihre ausdrückliche Zustimmung zu diesen AGB, die zusätzlich zu den Bedingungen des Partners gelten und im Falle von Widersprüchen Vorrang haben.

1.4. Leistungsumfang

Inhalt und Umfang der von TecAlliance zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Angebot, der Leistungsbeschreibung, der Projektbeschreibung, diesen Geschäftsbedingungen und weiteren individualvertraglich vereinbarten Regelungen.

1.5. Lizenzierung von Datenbanken (Data)

1.5.1. Leistungsinhalt ist die Bereitstellung einer Datenbank und von Datenbankinhalten gemäß den vertraglichen Regelungen. Einzelheiten zur bereitgestellten Datenbank ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

1.5.2. TecAlliance ist berechtigt, die Datenbank und die Datenbankinhalte zum Zwecke des Schutzes vor unberechtigten Kopien mit technischen Schutzmaßnahmen zu versehen. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Schutzmaßnahmen zu entfernen oder zu umgehen.

1.5.3. Die bereitgestellte Datenbank bzw. Datenbankinhalte stammen teilweise von Dritten (z.B. Datenlieferanten, Dienstleister). In diesem Fall liegt die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Datenbank bzw. Datenbankinhalte ausschließlich bei dem Dritten.

1.6. Einräumung von Nutzungsrechten

1.6.1. Die Software, die Datenbanken und die enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software, den Datenbanken und den enthaltenen Daten stehen ausschließlich TecAlliance zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat TecAlliance entsprechende Verwertungsrechte. Der Kunde erkennt an, dass es sich bei der zur Verfügung gestellten Produkten, (Software, Datenbank und den Datenbankinhalten) um urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützte Werke handelt.

1.6.2. TecAlliance gewährt dem Kunden das einfache, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung der Datenbank und der Datenbankinhalte ausschließlich für die in der Projektbeschreibung genannten Projekte entsprechend der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen. Weitergehende Rechte werden dem Kunden nicht eingeräumt.

1.6.3. Sofern die Datenbank und die Datenbankinhalte unter einer „Restricted Access“ Lizenz erworben werden, dürfen diese ausschließlich einem eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich gemacht werden. Der Zugriff auf die Datenbank und die Datenbankinhalte muss durch einen Login oder ähnliche Schutzmechanismen auf dem Kunden bekannte

Nutzer beschränkt werden. Jegliche, auch teilweise Zugänglichmachung der Datenbank und der Datenbankinhalte außerhalb des eingeschränkten Nutzerkreises ist ausgeschlossen.

1.6.4. Sofern die Datenbank und die Datenbankinhalte unter einer „Open Access“ Lizenz erworben werden, dürfen diese ohne Einschränkung des Nutzerkreises veröffentlicht werden.

1.6.5. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen der in der Projektbeschreibung beschriebenen Projekte Dienstleister einzusetzen und in diesem Rahmen die Datenbank und Datenbankinhalte an diese zu überlassen. Der Kunde ist verpflichtet, dies TecAlliance in Textform mitzuteilen. Weiterhin ist der Dienstleister verpflichtet, ein von TecAlliance bereitgestelltes NDA zu unterzeichnen. TecAlliance erklärt sich damit einverstanden, dass die vorgenannte Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigert oder verzögert wird. Nach Eingang des Antrags des Kunden und dem vom Drittanbieter unterzeichneten NDA wird TecAlliance die vorgenannte Zustimmung innerhalb von 30 Werktagen erteilen. Die Verantwortlichkeit des Kunden für die Einhaltung dieser Vertragsbedingungen wird hierdurch nicht berührt.

1.6.6. Jede über die vertragliche Vereinbarung hinausgehende Nutzung sowie die Überlassung der Datenbank und Datenbankinhalte an Dritte – einschließlich des Trainings von Machine Learning Modellen und/oder weiterer Verwendung der Datenbank und Datenbankinhalte im Rahmen von Künstlicher Intelligenz – ist untersagt.

1.6.7. Der Allgemeine Teil der AGB gilt für alle Produkte. Zusätzlich regeln die besonderen Geschäftsbedingungen produktspezifische Bedingungen und/oder Abweichungen von dem allgemeinen Teil.

1.7. Pflichten des Kunden

1.7.1. Der Kunde ist verpflichtet, einen effektiven Schutzmechanismus gegen Veränderungen, unberechtigte Vervielfältigung, Weiterverbreitung oder Manipulationen der TecAlliance Daten (z.B. Firewall) entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu installieren. Der Kunde muss insbesondere sicherstellen, dass eine Veränderung oder ein systematisches Auslesen der Datenbank, insbesondere deren Download, technisch ausgeschlossen ist.

1.7.2. TecAlliance ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, das Projekt des Kunden hinsichtlich der vertragsgemäßen Nutzung zu überprüfen. Hierfür ist der Kunde verpflichtet, TecAlliance unentgeltlich einen entsprechenden Testzugang zu dem Projekt zu gewähren.

1.7.3. Wird der Kunde den TecAlliance Datenbanken ergänzende Informationen hinzufügen, muss der Kunde klarstellen, dass diese von ihm stammen und nicht Teil der TecAlliance Datenbank sind. Der Kunde erkennt an, dass TecAlliance für diese Ergänzungen keine Haftung übernimmt. Werden eigene Inhalte in Kombination mit Daten Dritter und TecAlliance-Daten verwendet, ist zu prüfen, ob hierfür eine ergänzende Lizenz erforderlich ist. In diesem Fall erkennt der Kunde an, dass ihm keine geistigen Eigentumsrechte am Endergebnis zustehen.

1.8. Web Service / Data Stream

Wird die Datenbank über einen Web Service bereitgestellt, gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen.

1.8.1. Dem Kunden wird nach Vertragsschluss auf Wunsch eine Implementierungsphase von sechzig (60) Kalendertagen eingeräumt. Diese beginnt mit der Übersendung der entsprechenden Accountdaten durch TecAlliance.

1.8.2. Die Implementierungsphase dient der Einbindung des Web Service in das System des Kunden. Eine produktive Nutzung des Web Service und die öffentliche Zugänglichmachung der Datenbank ist während der Implementierungsphase untersagt.

1.8.3. Für die Implementierungsphase wird eine einmalige Einrichtungsgebühr fällig. Lizenzgebühren fallen während der Implementierungsphase nicht an.

1.8.4. Die Implementierungsphase wird nicht auf die Mindestvertragslaufzeit angerechnet.

1.9. Caching

1.9.1. Der Abruf der Datenbank und der Datenbankinhalte hat stets über den Web Service oder die bereitgestellte Software zu erfolgen.

1.9.2. Das temporäre Zwischenspeichern von Daten des Web Service (Caching) ist gestattet, sofern sich dies ausschließlich auf Nutzeranfragen bezieht und ausschließlich die Zeitspanne bis zur nächsten Aktualisierung der betreffenden Daten im Web Service, höchstens jedoch dreißig (30) Tage, umfasst. Daten aus „RMI Notes“ und Daten, welche

nutzungsbasiert (z.B. pro Klick, pro Abruf, nach Volumen) abgerechnet werden, dürfen nicht zwischengespeichert werden.

1.9.3. Daten im Rahmen von Rechnungs- und Lieferelementen dürfen ohne zeitliche Begrenzung gespeichert werden.

1.10. Vertragslaufzeit und Kündigung

1.10.1. Die Vertragslaufzeit bei einmaligen Leistungen endet mit vollständiger Leistungserbringung.

1.10.2. Die Vertragslaufzeit bei kontingentierten Leistungen (Ziffer 1.15) endet mit der Erbringung der letzten Einzelleistung (Kontingent = 0) oder mit Ablauf eines vereinbarten Gültigkeitszeitraums, je nachdem, was früher eintritt.

1.10.3. Dauerschuldverhältnisse werden auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für die Dauer von zwei (2) Jahren geschlossen. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei (3) Monate.

1.10.4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. 1.10.5. Im Falle einer Veräußerung des Unternehmens des Kunden im Wege eines Asset-Deals und/oder eines Share-Deals, wenn mehr als 25% der Anteile veräußert werden, steht TecAlliance ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

1.10.6. Eine Kündigung – gleich aus welchem Grund – bedarf der Textform.

1.11. Verstoß gegen die Vertragsbedingungen / Vertragsstrafe

1.11.1. Verstößt der Kunde gegen die Vertragsbedingungen und leistet auf eine diesbezügliche Abmahnung von TecAlliance nicht innerhalb angemessener Frist Abhilfe, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erteilten Nutzungsrechte entfallen und fallen automatisch an TecAlliance zurück. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung der Datenbank unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen vorhandenen Kopien zu löschen sowie eine gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder an TecAlliance herauszugeben.

1.11.2. Jeder einzelne schuldhaftige Verstoß des Kunden gegen die Vertragsbedingungen zieht die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an TecAlliance nach sich. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von TecAlliance nach billigem Ermessen bestimmt, beträgt in Fällen der Verletzung von geistigem Eigentum jedoch nicht weniger als EUR 10.000. Die Höhe der Vertragsstrafe kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden. Weitergehende Ansprüche von TecAlliance bleiben unberührt. Im Falle der Geltendmachung von Schadenersatz wird die Vertragsstrafe auf den Schadenersatz angerechnet.

1.12. Folgen der Beendigung des Vertrages

Im Falle der Beendigung des Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der Kunde die Nutzung der Datenbank unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen vorhandene Kopien zu löschen sowie eine gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder an TecAlliance herauszugeben. Diese Pflicht besteht nicht, soweit und solange die Speicherung der Daten aufgrund einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht vorgeschrieben ist.

1.13. Lizenzierung von Software-Lösungen (Solutions)

1.13.1. Leistungsinhalt ist die Bereitstellung einer Software gemäß den vertraglichen Regelungen. Einzelheiten zur bereitgestellten Software ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

1.13.2. TecAlliance ist berechtigt, die Software zum Zwecke des Schutzes vor unberechtigten Kopien mit technischen Schutzmaßnahmen zu versehen. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Schutzmaßnahmen zu entfernen oder zu umgehen.

1.14. Inanspruchnahme von Dienstleistungen (Consulting & Services)

1.14.1. Leistungsinhalt ist die Erbringung von Dienstleistungen durch TecAlliance gemäß dem Angebot und den vertraglichen Regelungen.

1.14.2. Einzelheiten zu den zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

1.15. Leistungskontingente

1.15.1. Im Falle der Vereinbarung von Leistungskontingenten erwirbt der Kunde eine bestimmte Anzahl von Einzelleistungen im Wege der Vorauskasse. Die kontingentierte Leistung, der Umfang des Kontingents und eine eventuelle Gültigkeit des Kontingents ergeben sich aus dem Angebot.

1.15.2. Jede in Anspruch genommene Einzelleistung verringert das vereinbarte Kontingent um eins (1). Sobald das Kontingent null (0) erreicht, ist eine Inanspruchnahme der Leistung nicht mehr möglich.

1.15.3. Ist eine automatische Erneuerung des Kontingents vereinbart, wird nach Verbrauch des Kontingents das zuvor erworbene Kontingent automatisch erneut gebucht und eine entsprechende Rechnung an den Kunden versendet. Der Kunde kann dieser automatischen Neubuchung jederzeit in Textform widersprechen.

1.15.4. Ist eine Gültigkeit des Kontingents vereinbart, verfallen nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums die ungenutzten Leistungsansprüche.

1.16. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsfrist, Umsatzbericht

1.16.1. Die im Angebot genannten Preise verstehen sich netto ohne gegebenenfalls anfallende Steuern und Gebühren.

1.16.2. Im Falle der Vereinbarung von Nutzungs- und/oder umsatzbasierten Preisen ist der Kunde verpflichtet, jeweils am fünften Tag eines auf ein Quartalsende folgenden Monats (d.h. am 5.1., 5.4., 5.7. und 5.10.) die für die Abrechnung relevanten Nutzungs- bzw. Umsatzzahlen ohne weitere Aufforderung an TecAlliance in Textform zu melden. Bestehen berechnete Zweifel an den gemeldeten Zahlen, ist TecAlliance berechtigt, auf eigene Kosten einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Überprüfung der gemachten Angaben zu beauftragen. Wird bei der Überprüfung eine Abweichung von mehr als 3 % festgestellt, hat der Kunde die Kosten für die Überprüfung zu tragen.

1.16.3. Die Rechnungsstellung erfolgt bei einmaligen Leistungen sofort nach Erbringung der Leistung. Bei Leistungskontingenten im Sinne von Ziffer 1.15 erfolgt die Rechnungsstellung unmittelbar nach Vertragschluss (Vorauskasse). Bei Dauerschuldverhältnissen erfolgt die Abrechnung jährlich. Bereits begonnene Kalenderjahre können gegebenenfalls anteilig berechnet werden.

1.16.4. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Zugang der Rechnung.

1.17. Preisanpassungen

1.17.1. TecAlliance ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen -gem. § 315 BGB- der Entwicklung der für die Preisberechnung maßgeblichen Gesamtkosten anzupassen.

1.17.2. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für die Bereitstellung unserer Produkte, Kosten für die Kundenverwaltung, Dienstleistungs- und Personalkosten, sonstige Kosten und Belastungen durch Steuern, Gebühren und sonstige staatliche Abgaben.

1.17.3. Preisanpassungen werden dem Kunden in Textform bekannt gegeben. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen nach Bekanntgabe der Änderung widerspricht. Widerspricht der Kunde der Geltung der Änderung innerhalb der genannten Frist, behält sich TecAlliance vor, den Vertrag gemäß Ziffer 1.10.4. zu kündigen.

1.17.4. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen ist TecAlliance im Falle der Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und im Fall der Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen, ohne dass dem Kunden ein Widerspruchsrecht zusteht.

1.18. Haftung

1.18.1. Die Haftung von TecAlliance ist auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Der Ersatz von mittelbaren Schäden, Folgeschäden, insbesondere von entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei TecAlliance zurechenbaren Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden. Gleiches gilt bei Ansprüchen des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Umfang einer von TecAlliance ausdrücklich übernommenen Garantie.

1.18.2. Im Übrigen richtet sich die Haftung der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

1.19. Höhere Gewalt

1.19.1. In Fällen höherer Gewalt ist TecAlliance für die Dauer und im Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von ihren Leistungspflichten aus diesem Vertrag befreit. In diesem Umfang entfällt zugleich die korrespondierende Vergütungspflicht des Kunden.

1.19.2. Beruft sich TecAlliance auf die Befreiung nach Ziffer 1.19.1, wird TecAlliance den Kunden unverzüglich über den Eintritt sowie den Wegfall des Ereignisses höherer Gewalt informieren und sich nach besten Kräften bemühen, das Ereignis zu beheben und dessen Auswirkungen soweit wie möglich zu begrenzen.

1.19.3. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als vier (4) Wochen an, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.

1.20. Änderungen der AGB

TecAlliance ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die Änderung wird dem Kunden in Textform bekannt gegeben. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen nach Bekanntgabe der Änderung Textform widerspricht. Der Kunde wird auf diese Folge bei der Bekanntgabe der Änderung ausdrücklich hingewiesen. Widerspricht der Kunde der beabsichtigten Änderung frist- und formgerecht, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter.

1.21. Exportkontrollbestimmungen

1.21.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle für TecAlliance, deren Produkte und durch diese Erklärung auch für den Kunden geltenden Exportkontroll-, Zoll-, Sanktions- und Embargovorschriften („Exportkontrollvorschriften“) einzuhalten.

Diese Klausel gilt, soweit sie nicht gegen § 7 der Außenwirtschaftsverordnung oder Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2271/1996 verstößt.

1.21.2. Der Kunde bestätigt insbesondere, dass er keine Waren, Dienstleistungen, Software oder Technologie („Waren“), die den Exportkontrollvorschriften unterliegen und von TecAlliance bereitgestellt wurden, an Personen in oder zur Verwendung in Russland und/oder Belarus verkauft, exportiert oder re-exportiert, bereitstellt oder auf andere Weise direkt oder indirekt verfügbar macht.

1.21.3. Der Kunde unterstützt TecAlliance bei der Beschaffung aller Informationen und Unterlagen, die zur Einhaltung der geltenden Exportkontrollvorschriften sowie zur Beantwortung von behördlichen Anfragen erforderlich sind. Diese Verpflichtung kann Informationen über den Endkunden, den Bestimmungsort und die beabsichtigte Verwendung der Waren umfassen.

1.21.4. Jede Partei informiert die andere Partei unverzüglich schriftlich, wenn sie selbst, eines ihrer verbundenen Unternehmen oder deren Vertreter auf einer Sanktionsliste gemäß dem geltenden Außenwirtschaftsrecht geführt wird. „Gelistete Person“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die auf einer von der Europäischen Union („EU“), den Vereinigten Staaten („USA“), den Vereinten Nationen („UN“) oder einer anderen zuständigen Behörde herausgegebenen Sanktionsliste aufgeführt ist oder anderweitig gesperrt oder wirtschaftlichen Sanktionen unterliegt, sowie jede Person, die im Eigentum oder unter Kontrolle einer solchen gelisteten Person steht oder für diese handelt.

1.21.5. Ungeachtet anderer vertraglicher oder gesetzlicher Rechte ist TecAlliance berechtigt, vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten, wenn gegen eine der oben genannten Verpflichtungen verstoßen wird oder wenn Geschäfte trotz angemessener Bemühungen der Parteien aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eingeschränkt oder unmöglich werden. Der Kunde stellt TecAlliance von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten, Auslagen und sonstigen Belastungen frei, die TecAlliance aufgrund eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoßes des Kunden oder eines Dritten gegen die Exportkontrollvorschriften entstehen.

1.22. Preisinformationen

1.22.1. Preisinformationen zu den Artikeldaten werden ausschließlich dem Teilerhändler zur Verfügung gestellt. Ist der Kunde sowohl Teilerhersteller als auch Teilerhändler, richtet TecAlliance für den Kunden einen Teilerhersteller-Zugang und einen Teilerhändler-Zugang ein. Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um die vertragsgemäße Verwendung der nur im Teilerhändler-Zugang verfügbaren Preisinformationen innerhalb seines Unternehmens sicherzustellen. Die interne Weitergabe von Preisinformationen aus dem Teilerhändler-Zugang an Nutzer des Teilerhersteller-Zugangs ist untersagt.

1.22.2. Kunden, die bei uns als Partner registriert sind, sind verpflichtet sicherzustellen, dass ausschließlich Teilerhändler und nicht Teilerhersteller Zugriff auf die Artikeldaten mit Preisinformationen haben. Die Partner sind daher verpflichtet, den Teilerherstellern einen separaten Zugang ohne Preisinformationen zur Verfügung zu stellen und die Zugriffe der Kunden, die sowohl Teilerhändler als auch Teilerhersteller sind, zu trennen, um die vertragsgemäße Nutzung der Preisinformationen zu gewährleisten.

1.23. Verantwortung für Kunden- und Nutzerinhalte

1.23.1. Der Kunde ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit aller von ihm in die TecAlliance-Lösungen hochgeladenen Inhalte verantwortlich, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen, Daten, Bilder und Texte. Er gewährleistet, dass die bereitgestellten Inhalte keine geltenden Gesetze, Vorschriften oder Rechte Dritter, einschließlich Urheberrechte, Rechte an geistigem Eigentum und Datenschutzbestimmungen, verletzen.

1.23.2. TecAlliance ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Rechtmäßigkeit der vom Kunden bereitgestellten Inhalte zu überprüfen. TecAlliance behält sich das Recht vor, Inhalte, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder diese Geschäftsbedingungen verstoßen, zu sperren oder zu entfernen. TecAlliance wird dieses Recht nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Schutzes der berechtigten Interessen des Kunden ausüben.

1.23.3. Der Kunde stellt TecAlliance von allen Ansprüchen, Schäden und Kosten (einschließlich angemessener Rechtskosten) frei, die Dritte aufgrund einer Verletzung der in Ziffer 1.23.1 genannten Gewährleistungen gegenüber TecAlliance geltend machen. Der Kunde erkennt an, dass er verpflichtet ist, TecAlliance bei der Verteidigung gegen solche Ansprüche Dritter nach Treu und Glauben mit Informationen und Dokumentation zu unterstützen.

1.24. Weitere Bestimmungen

1.24.1. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen in den vertragsrelevanten Unternehmens- und Kontaktdaten TecAlliance unverzüglich anzuzeigen.

1.24.2. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von TecAlliance in Textform auf Dritte übertragen.

1.24.3. TecAlliance ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte als Unterauftragnehmer zu erbringen. TecAlliance haftet für die Leistungserbringung durch Unterauftragnehmer wie für eigenes Handeln.

1.24.4. Fusioniert der Kunde, gilt dieser Vertrag nur für den zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bestehenden Teil des Kunden. Spaltet sich der Kunde in weitere Firmen auf, wird dieser Vertrag nur auf einen juristischen Nachfolger übertragen.

1.24.5. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur für Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag geltend machen.

1.24.6. Der Vertrag unterliegt der ausschließlichen Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).

1.24.7. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen aus dem Vertrag ist der Sitz von TecAlliance.

1.24.8. Die Parteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst zu versuchen, diese durch Verhandlungen beizulegen. Die Verhandlungspflicht ist als erfüllt anzusehen, wenn sich die Parteien nach einer Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen seitens einer Partei über den Gegenstand der Streitigkeit schriftlich, mündlich oder fernmündlich ausgetauscht haben. Falls die Streitigkeit nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen vollständig beigelegt wird, unterliegt die Streitigkeit dem Rechtsweg gemäß den nachfolgenden Regelungen.

1.24.9. Hat der Kunde seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union, unterliegen alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben und nicht durch Verhandlungen gemäß Ziffer 1.24.8. beigelegt wurden dem ordentlichen Rechtsweg. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

1.24.10. Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, werden sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben und nicht durch Verhandlungen gemäß Ziffer 1.24.8. beigelegt wurden durch ein Schiedsgericht beim Deutschen Institut für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) nach der Schiedsordnung der Vereinten Nationen UNCITRAL unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelrichter. Der Schiedsort ist der Sitz von TecAlliance. Die Verfahrenssprache ist Englisch. Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1.24.11. Sämtliche in diesen Geschäftsbedingungen genannten Anlagen und Dokumente sind Vertragsbestandteil.

1.24.12. Sollten diese Geschäftsbedingungen in einer anderen als der deutschen Sprache bereitgestellt werden, geschieht dies ausschließlich zu Informationszwecken. Die deutsche Version dieser Geschäftsbedingungen ist die einzig bindende Version für die Vertragsparteien.

1.25. Bestellungen über den TecAlliance-Onlineshop

1.25.1. TecAlliance betreibt eine Verkaufsplattform im Internet (Onlineshop).

1.25.2. Sofern die Bedingungen in diesem Abschnitt von den übrigen AGB abweichen, gelten die Bedingungen dieses Abschnittes für Bestellungen des Kunden im Onlineshop.

1.25.3. Durch die Bereitstellung eines Produkts in dem TecAlliance Onlineshop wird dem Kunden durch die TecAlliance ein verbindliches Angebot zum Kauf unterbreitet. Mit dem Klick auf „zahlungspflichtig bestellen“ nimmt der Kunde dieses Angebot an. Mit Zahlungseingang kommt ein Vertrag über die angebotenen Leistungen zwischen den Parteien zustande.

1.25.4. Bestimmte Produkte können im Onlineshop als Abonnement bestellt werden. Der Kunde hat die Möglichkeit, dies im Bestellverlauf auszuwählen.

1.25.5. Durch die Bestellung eines Abonnements wird ein Dauerschuldverhältnis begründet, dessen Laufzeit zwölf (12) Monate beträgt.

1.25.6. Das Abonnement verlängert sich automatisch um weitere zwölf (12) Monate, sofern dieses nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit im Kundenbereich des Onlineshops gekündigt wird.

1.25.7. Preiserhöhungen werden dem Kunden in Textform bekannt gegeben. In Abweichung zu Ziffer 1.17.3 gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde nicht nach Bekanntgabe der Änderung den Vertrag im Kundenbereich des Onlineshops binnen sechs (6) Wochen kündigt.

1.25.8. Die Zugangsdaten zu den bestellten Produkten werden dem Kunden nach vollständiger Bezahlung im Kundenbereich des Onlineshops zur Verfügung gestellt.

1.25.9. Die Zahlung erfolgt mittels einer der im Bestellablauf angebotenen Zahlungsarten.

1.25.10. Entgelte sind mit Vertragsschluss fällig.

1.26. Datenschutz und Privatsphäre

1.26.1. Jede Partei bleibt unabhängig für die Einhaltung ihrer jeweiligen Verpflichtungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und allen anderen geltenden Datenschutz- und Privatsphäregesetzen verantwortlich. TecAlliance und der Kunde stellen die Einhaltung dieser Vorschriften in Bezug auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten sicher, die im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertragsverhältnis zwischen ihnen erfolgt.

1.26.2. Wenn TecAlliance bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, erkennen die Parteien Folgendes an und vereinbaren Folgendes:

1.26.2.1. Der Kunde fungiert als Datenverantwortlicher.

1.26.2.2. TecAlliance fungiert als Datenverarbeiter.

1.26.2.3. die spezifischen Bedingungen für diese Verarbeitung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Gegenstand, die Dauer, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Arten personenbezogener Daten und die Kategorien der betroffenen Personen, in der [Datenverarbeitungsvereinbarung \(DPA\)](#) festgelegt sind, die gemäß Artikel 28 der DSGVO integraler Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

1.26.3. TecAlliance verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Anweisung des Kunden, sofern dies nicht durch geltendes Recht vorgeschrieben ist. Der Kunde garantiert, dass alle TecAlliance zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten rechtmäßig erhoben wurden und dass alle erforderlichen Einwilligungen, Hinweise und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung eingeholt wurden. TecAlliance übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Rechtmäßigkeit der vom Kunden bereitgestellten personenbezogenen Daten und haftet nicht für Folgen, die sich aus der Verwendung dieser Daten ergeben. TecAlliance ist nicht dafür verantwortlich, die Rechtmäßigkeit der vom Kunden bereitgestellten Daten zu überprüfen.

1.26.4. Der Kunde stellt TecAlliance von allen Ansprüchen, Klagen, Schäden oder Verlusten frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit

Anweisungen des Kunden ergeben, die gegen geltende Datenschutzgesetze verstoßen.

1.26.5. Darüber hinaus haftet TecAlliance nicht für indirekte, zufällige, Folge- oder Strafschäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, Geschäftsausfall oder Rufschädigung, die sich aus einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ergeben, es sei denn, diese Verletzung wurde durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten von TecAlliance verursacht. TecAlliance haftet nicht für Datenverletzungen, Verluste oder unbefugten Zugriff, die auf Schwachstellen oder Fehlkonfigurationen in den IT-Systemen des Kunden, Integrationen von Drittanbietern oder Dienstleistern zurückzuführen sind, die nicht der Kontrolle von TecAlliance unterliegen.

1.26.6. TecAlliance behält sich das Recht vor, den Zugang zu seinen Diensten auszusetzen oder einzuschränken, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass die weitere Verarbeitung von Kundendaten gegen geltende Datenschutzgesetze verstoßen oder TecAlliance einem regulatorischen oder rechtlichen Risiko aussetzen könnte.

1.26.7. 1 TecAlliance kann anonymisierte und aggregierte Daten aus der Nutzung durch den Kunden zum Zweck der Verbesserung seiner Dienste, der Entwicklung neuer Funktionen und der Durchführung von Analysen verwenden, sofern diese Daten keine Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Kunden zulassen.

1.27. Nutzung von nutzergenerierten Daten

1.27.1. TecAlliance ist berechtigt, sämtliche Daten, die bei der Nutzung von TecAlliance-Produkten generiert werden (nutzergenerierte Daten), für eigene Zwecke auf jeder Art und Weise in sämtlichen aktuellen und künftigen TecAlliance-Produkten zu nutzen und wirtschaftlich zu verwerten.

1.27.2. Hierunter fallen insbesondere Daten, welche durch Nutzer selbst an TecAlliance übermittelt werden, Daten, die bei der Nutzung der TecAlliance-Produkte anfallen, Protokolldateien und Statistiken.

1.27.3. Ausdrücklich von dieser Berechtigung ausgenommen sind personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist abschließend in der [TecAlliance-Datenschutzerklärung](#) beschrieben.

2. Besondere Geschäftsbedingungen TecDoc

2.1. Catalogue Data

2.1.1. Leistungsinhalt

Es stellt eine wesentliche Vertragsgrundlage dar, dass die in der Datenbank „TecDoc Catalogue Data“ enthaltenen Artikeldaten von Datenlieferanten stammen und von TecAlliance nicht auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität überprüft werden.

2.1.2. Nutzungsumfang

2.1.2.1. Das Nutzungsrecht des Kunden umfasst die Nutzung der Artikeldaten der vereinbarten Marken in den vereinbarten Sprachen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Daten einer Länderbeschränkung unterliegen. Die Nutzung der Daten außerhalb der erlaubten Länder ist untersagt.

2.1.2.2. Die Datenbank darf ausschließlich in Verbindung mit Neuteilen, wieder aufgearbeiteten Teilen oder Austauschteilen genutzt werden. Wieder aufgearbeitete Teile und Austauschteile sind aufgearbeitete gebrauchte Teile, die durch eine Handelsmarke oder die Marke des Wiederaufarbeiters gekennzeichnet sind und in ihrem Qualitätsstandard, Funktion und Lebensdauer von Neuteilen nicht wesentlich abweichen.

2.1.2.3. Eine Nutzung der Daten für den Handel mit Gebrauchtteilen ist nicht gestattet. Gebrauchtteile sind Teile, die ohne weitere Überarbeitung durch den Hersteller weiterverwendet werden und noch das Markenzeichen des Automobilherstellers oder des ursprünglichen Teileherstellers tragen.

2.1.2.4. Eine Nutzung der Artikeldaten für Original-Ersatzteile der Automobilhersteller ist untersagt. Als Original-Ersatzteile gelten solche Teile, welche mit dem Markenzeichen des Fahrzeugherstellers versehen sind.

2.1.2.5. Der Kunde darf lediglich Artikeldaten solcher Artikel anzeigen, welche von ihm tatsächlich vertrieben werden. Dabei ist es ausreichend, wenn der Kunde die angezeigten Artikel grundsätzlich im Sortiment führt. Die vorübergehende Nichtverfügbarkeit eines Artikels ist hierbei unschädlich.

2.1.2.6. Der Kunde ist verpflichtet, bei jedem Artikel mindestens folgende Artikeldaten anzuzeigen: Markenname des Herstellers, Artikelnummer des Herstellers, etwaige Produkteinschränkungen. Diese Informationen müssen auf einfache Weise in unmittelbarem Zusammenhang mit den Artikelinformationen zugänglich gemacht werden.

2.1.2.7. Ergänzende Informationen und Bilder zu einem Artikel (z.B. Verknüpfungen zu OEM-Nummern, technische Informationen, Einbauinformationen, Maßangaben) dürfen ausschließlich in Verbindung mit dem jeweiligen Artikel genutzt werden.

2.1.2.8. Sofern seitens der Teilehersteller Cross-Referenzen zu Nummern der Fahrzeughersteller oder zu Wettbewerbsprodukten bereitgestellt wurden, dürfen diese ausschließlich in der bereitgestellten Zuordnung genutzt werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, Cross-Referenzierungen vorzunehmen, welche nicht bereits in der Datenbank vorhanden sind.

2.1.2.9. Die Nutzung der Datenbank TecDoc Catalogue Data und der Datenbankinhalte für Werbeanzeigen (z.B. Bannerwerbung, Retargeting, Newsletter) oder sonstige Marketingkanäle (z.B. Preisvergleichsportale, Produkttestplattformen, Social Media Plattformen) für das in der Projektbeschreibung beschriebenen Projekt ist gestattet. Dies gilt nicht im Rahmen einer „Restricted Access“ Lizenz im Sinne von Ziffer 1.6.3.

2.1.2.10. Die Nutzung der Datenbank TecDoc Catalogue Data und der Datenbankinhalte zum direkten Vertrieb auf Drittanbieterplattformen (z.B. Verkaufsplattformen, Online-Marktplätze oder ähnliche Vertriebskanäle) ist nur dann gestattet, wenn die Drittanbieterplattform von TecAlliance lizenziert und im Rahmen der Projektbeschreibung des Kunden genannt ist.

2.1.3. Hinweispflichten

2.1.3.1. Signet „TecDoc inside“

Der Kunde ist verpflichtet, das von TecAlliance nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellte Signet „TecDoc inside“ in Farbe oder Schwarz-Weiß auf der Startseite des Online-Shops und/oder auf der Verpackung und/oder im Programm des Offline-Katalogs und/oder jedem anderen Medium, in welchem die Datenbank veröffentlicht wird, anzubringen. Eine Bearbeitung des Signets ist ausgeschlossen. Lediglich die Größe des Signets darf unter Beibehaltung der Seitenverhältnisse verändert werden, wobei die Breite 100 Pixel bzw. 3 cm nicht unterschreiten darf.

2.1.3.2. Urheberrechtshinweis

Der Kunde ist verpflichtet, den unter <https://www.tecalliance.net/copyright-note/> veröffentlichten Hinweistext auf der Startseite des Online-Shops und/oder auf der Verpackung und/oder im Programm des Offline-Katalogs und/oder jedem anderen Medium, in dem die Datenbank TecDoc Catalogue Data oder Datenbankinhalte veröffentlicht werden, anzubringen. Der Hinweistext ist in der jeweils gewählten Projektsprache darzustellen. Eine Bearbeitung des Hinweistextes ist ausgeschlossen. Die Schriftgröße muss mindestens 10 pt betragen. Die Textfarbe muss sich deutlich vom Hintergrund abheben.

Alternativ kann diese Verpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass das Signet „TecDoc Inside“ mit der Seite <https://www.tecalliance.net/copyright-note/> verlinkt wird.

2.1.3.3. Ergänzende Informationen

Der Kunde ist verpflichtet, alle Anwender mittels eines Hinweises darauf aufmerksam zu machen, dass sie ggf. ergänzende Informationen beziehen müssen, um sicher zu stellen, dass das über die Datenbank identifizierte Teil tatsächlich dem gesuchten Teil entspricht und für das betreffende Fahrzeug passt. Die Formulierung des Hinweises ist seitens TecAlliance nicht vorgegeben.

2.1.4. Weitere Pflichten des Kunden

Der Kunde muss sicherstellen, dass die veröffentlichten Daten unverzüglich aktualisiert und korrekt und vollständig dargestellt werden. Der Kunde hat die Version und die Gültigkeit der entsprechenden Daten anzugeben.

2.2. Non-Spare Parts Data

Der Kunde ist berechtigt, das Produkt „Non-Spare Parts Data“ als Zusatzmodul zur Datenbank „TecDoc Catalogue Data“ oder als eigenständiges Produkt zu lizenzieren. Für die Nutzung des Produkts „Non-Spare Parts Data“ gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.1 entsprechend.

2.3. Catalogue Data (Marketplace)

Wird das Produkt TecDoc Catalogue Data für einem Online-Marktplatz eingesetzt, gelten ergänzend zu Ziffer 2.1 die nachfolgenden Bedingungen.

2.3.1. Nutzungsumfang

2.3.1.1. Das Nutzungsrecht des Kunden ist beschränkt auf die Verwendung der Datenbank „TecDoc Catalogue Data“ im Rahmen des vereinbarten Online-Marktplatzes. Weitergehende Nutzungszwecke, insbesondere die Umsetzung von Projekten außerhalb der in diesem Vertrag beschriebenen Lösungen, sind nicht umfasst.

2.3.1.2. Das Recht des Kunden zur Verbreitung und/oder öffentlichen Zugänglichmachung der TecDoc-Daten an Dritthändler auf dem Online-Marktplatz steht unter der Bedingung, dass zwischen dem jeweiligen Dritthändler und TecAlliance ein der Nutzung entsprechender Lizenzvertrag geschlossen und die Datenweitergabe an TecAlliance in Textform mitgeteilt wurde.

2.4. Reference Data

2.4.1. Nutzungsumfang

2.4.1.1. Das vertraglich vereinbarte Nutzungsrecht umfasst die Nutzung der Referenzdaten für die ausgewählten Regionen in den ausgewählten Sprachen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Daten einer Länderbeschränkung unterliegen.

2.4.1.2. Die Nutzung der Daten für nicht vertraglich vereinbarte Zwecke, insbesondere die Verbindung der Daten mit weiteren Daten zur Bereitstellung eigener Dienstleistungen, steht unter dem Vorbehalt der vorherigen Genehmigung von TecAlliance in Textform.

2.4.2. Hinweispflichten

Die Ziffer 2.1.3 gilt ebenfalls für die Referenzdaten.

2.5. VIN Catalogue – TRUCK

2.5.1. Leistungsinhalt

Die bereitgestellten Daten stammen von den jeweiligen Kfz-Herstellern und können von TecAlliance nicht auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität überprüft werden.

2.5.2. Nutzungsbedingungen

2.5.2.1. Die Daten des Herstellers DAF dürfen nur innerhalb der EU und dem europäischen Wirtschaftsraum (EWR) genutzt werden.

2.5.2.2. Die Daten der Hersteller Renault und Volvo dürfen nur im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) genutzt werden.

2.5.2.3. Die Daten der Hersteller Scania und IVECO dürfen nur innerhalb der EU genutzt werden.

2.5.3. Hinweise der Hersteller

2.5.3.1. DAF-Trucks: Die Veröffentlichung des TecDoc VIN Catalogue - Truck erfolgt ohne Mitarbeit und Genehmigung seitens DAF-Trucks. Die Informationen in TecDoc VIN Catalogue - Truck stellen möglicherweise nicht genau oder vollständig die entsprechenden Informationen dar, die DAF-Trucks selbst veröffentlicht. DAF-Trucks kann daher nicht für die in TecDoc VIN Catalogue - Truck enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden, nicht für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit oder den Kraftstoffverbrauch oder die Abgasemissionswerte der Fahrzeuge, die auf der Grundlage der in TecDoc VIN Catalogue - Truck enthaltenen Informationen gewartet oder repariert werden.

2.5.3.2. MAN: Lizenziert von MAN Truck & Bus.

2.6. Vehicle in Operation, OE Data

2.6.1. Leistungsinhalt

Die bereitgestellten Daten stammen teilweise aus Drittquellen, für deren Richtigkeit TecAlliance keine Gewähr übernehmen kann. Der Kunde erkennt an, dass die von TecAlliance zur Verfügung gestellten Daten auch Schätzungen und begründete Annahmen enthalten können. Der Kunde stellt TecAlliance daher jederzeit von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch die Verwendung der von TecAlliance gelieferten Daten Schaden erleiden könnten.

2.6.2. Lizenzbedingungen

2.6.2.1. Der Kunde ist verpflichtet, die von TecAlliance gelieferten OE-Daten, d.h. die HMD Nr., K/N-Typen, die Vehicle/Artikel Attribute, die TA-Verknüpfungen zwischen den HMD Nr. und/oder K/N-Typen mit den OE-Nummern, (nachfolgend als "OE Daten" bezeichnet) stets korrekt und vollständig zu übertragen, soweit nicht diese Geschäftsbedingungen oder andere Vereinbarungen in Textform Abweichendes regeln.

2.6.2.2. Der Kunde ist verpflichtet, die von TecAlliance gelieferten VIO-Daten, d. h. die HMD Nr., K/N-Typen, die Vehicle/Artikel Attribute, die TA-Verknüpfungen zwischen den HMD Nr. und/oder K/N-Typen mit den Vehicle in Operation Bestandsdaten (nachfolgend als VIO-Daten bezeichnet), stets korrekt und vollständig zu übertragen, soweit nicht diese Geschäftsbedingungen oder andere Vereinbarungen in Textform Abweichendes regeln.

2.6.2.3. Der Kunde ist berechtigt, die OE-Daten und/oder die VIO-Daten intern zur Verbesserung und Anreicherung einer eigenen Datenbank zu nutzen. Eine Anreicherung oder Kombination der Daten mit weiteren Daten zum Zwecke einer De-Anonymisierung oder Re-Identifizierung ist unzulässig.

2.6.2.4. TecAlliance räumt dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht an den OE - und/oder VIO-Daten ein.

2.6.2.5. Jede über die vertragliche Vereinbarung hinausgehende Nutzung, insbesondere der Vertrieb, die Vervielfältigung, die Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung der gelieferten OE und/oder VIO-Daten an Dritte, ist untersagt.

2.6.3. Folgen der Beendigung des Vertrages

2.6.3.1. Im Falle der Beendigung des Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der Kunde die Nutzung der Datenbank unverzüglich und vollständig einzustellen und die OE- und VIO-Daten zu löschen.

2.6.3.2. Die Beendigung des Vertrages berührt die weitere Nutzung der Artikelnummern, die der Kunde basierend auf den OE-Daten und/oder VIO-Daten generiert hat, nicht.

2.7. Individual Truck OE Datapackage via VIN

2.7.1. Leistungsinhalt

Die bereitgestellten Daten stammen von den Fahrzeugherstellern und können von TecAlliance nicht auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität überprüft werden.

2.7.2. Nutzungsumfang

Die bereitgestellten Daten dürfen ausschließlich für interne Zwecke, zur Veröffentlichung in eigenen Informationssystemen des Kunden und zur Veröffentlichung innerhalb von TecAlliance-Systemen genutzt werden. Jede weitergehende Veröffentlichung und/oder die Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

2.7.3. Nutzungsbedingungen

2.7.3.1. Die Daten des Herstellers DAF dürfen nur innerhalb der EU und dem europäischen Wirtschaftsraum (EWR) genutzt werden.

2.7.3.2. Die Daten der Hersteller Renault und Volvo dürfen nur im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) genutzt werden.

2.7.3.3. Die Daten der Hersteller Scania und IVECO dürfen nur innerhalb der EU genutzt werden.

2.7.4. Hinweise der Hersteller

2.7.4.1. DAF-Trucks: Die Veröffentlichung des TecDoc VIN Catalogue - Truck erfolgt ohne Mitarbeit und Genehmigung seitens DAF-Trucks. Die Informationen in TecDoc VIN Catalogue - Truck stellen möglicherweise nicht genau oder vollständig die entsprechenden Informationen dar, die DAF-Trucks selbst veröffentlicht. DAF-Trucks kann daher nicht für die in TecDoc VIN Catalogue - Truck enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden, nicht für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit oder den Kraftstoffverbrauch oder die Abgasemissionswerte der Fahrzeuge, die auf der Grundlage der in TecDoc VIN Catalogue - Truck enthaltenen Informationen gewartet oder repariert werden.

2.7.4.2. MAN: Lizenziert von MAN Truck & Bus.

2.8. Catalogue

2.8.1. Leistungsinhalt

2.8.1.1. Es stellt eine wesentliche Vertragsgrundlage dar, dass die in der Software „TecDoc Catalogue“ enthaltenen Artikeldaten von Datenlieferanten stammen und von TecAlliance nicht auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität überprüft werden.

2.8.1.2. Daten, welche nach der Auswahl eines bestimmten Landes angezeigt werden, sind ausschließlich für dieses Land gültig. Die in der Software angezeigten Daten verlieren jeweils mit Erscheinen der nächsten Version der Software ihre Gültigkeit.

2.8.2. Nutzungsrechte

2.8.2.1. Es ist nicht gestattet, die Software und/oder Teile davon über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus zu nutzen. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, die Software und/oder Teile davon ganz oder teilweise von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen, zu vervielfältigen oder zu veräußern, zu dekompileieren oder zu disassemblieren, soweit es das Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich gestattet.

2.8.2.2. Die Nutzung der Software und/oder der darin enthaltenen Daten ist ausschließlich zum eigenen Gebrauch des Kunden gestattet.

2.8.2.3. Der Erwerb einer Lizenz berechtigt zum Zugriff auf den Katalog über einen einzelnen User-Account; eine gleichzeitige Nutzung desselben User-Accounts auf mehreren Geräten ist technisch nicht möglich.

2.8.2.4. Jede über die vertragliche Vereinbarung hinausgehende Nutzung der Software sowie die Überlassung der Software an Dritte ist untersagt.

2.8.2.5. Die Daten aus der Software dürfen ohne Zustimmung von TecAlliance nicht vervielfältigt und/oder öffentlich zugänglich gemacht werden.

2.9. Catalogue White Label

Wird die Solution TecDoc Catalogue als White-Label-Produkt angeboten (TecDoc Catalogue White-Label Solution; TecDoc Catalogue White-Label Solution & Trade Module; TecDoc Catalogue Reseller Solution; TecDoc VIN Catalogue Car/Truck) gelten ergänzend zu Ziffer 2.8 die nachfolgenden Bestimmungen.

2.9.1. Implementierungsphase

2.9.1.1. Die Implementierungsphase dient der Anpassung des White-Label-Produktes an die Kundenanforderungen. Eine produktive Nutzung des White-Label-Produktes und die öffentliche Zugänglichmachung der Datenbank ist während der Implementierungsphase untersagt.

2.9.1.2. Die Implementierungsphase beginnt mit Vertragsschluss und beträgt dreißig (30) Kalendertage.

2.9.1.3. Für die Implementierungsphase wird eine einmalige Einrichtungsgebühr fällig. Lizenzgebühren fallen während der Implementierungsphase nicht an.

2.9.1.4. Die Implementierungsphase wird nicht auf die Mindestvertragslaufzeit angerechnet.

2.9.2. Kündigungsrecht

Der Kunde kann während der ersten vierzehn (14) Kalendertage der Implementierungsphase den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

2.10. Catalogue Mobile App

2.10.1. Leistungsinhalt

2.10.1.1. TecAlliance gewährt dem Kunden das Recht, die App für seinen Bedarf auf einem mobilen Endgerät in seinem Eigentum oder Besitz zu nutzen. Dabei gelten die in Store aufgeführten Nutzungsbedingungen ergänzend. Es ist dem Kunden untersagt, die Anwendung bzw. beliebige mit dieser App verbundene Informationen oder Software zu verändern, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu lizenzieren oder zu verkaufen.

Es ist dem Kunden weiter untersagt, Rechte an dieser App zu vermieten, zu verpachten oder anderweitig zu übertragen. Die Nutzung ist ausschließlich in Übereinstimmung aller geltenden Gesetze erlaubt. Verstößt der Kunde gegen eine beliebige Bestimmung der vorstehenden Nutzungsbedingungen, erlischt sein Recht auf Nutzung dieser App unmittelbar.

2.10.1.2. Die Nutzung der App ist in der Basisversion („Light-Version“) kostenfrei möglich. Die Light-Version ermöglicht unbeschränkten Zugriff die Funktionen TecIdentify, Social Media, Einstellungen und Informationen. Die weiteren Funktionen der App sind in der Light-Version eingeschränkt oder nicht nutzbar. Zur Nutzung der Vollversion („Premium-Version“) ist ein Upgrade der App durch ein entsprechendes kostenpflichtiges Abonnement erforderlich. Das Entgelt für das Abonnement kann in Form eines In-App-Kaufes entrichtet werden.

2.10.2. Nutzungsumfang

TecAlliance ist Inhaber sämtlicher Ansprüche, Rechte und Anrechte an bzw. auf der App. Es ist dem Kunden untersagt, die App zu verändern, anzupassen, zu übersetzen, abgeleitete Werke zu erstellen, sie zu dekompile, sie durch Reverse Engineering rückzuentwickeln, zu disassemblieren oder anderweitig zu versuchen, an den Quellcode dieser App zu gelangen, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich von TecAlliance gestattet.

2.11. Data Supplier License

2.11.1. Leistungsinhalt

2.11.1.1. Der Kunde ist entweder ein Hersteller oder ein Lieferant von Produkten in Originalersatzteilqualität, die im IAM vertrieben werden. Ein Kunde fällt nur unter der Definition eines Lieferanten, wenn er Produkte anbietet, die von einem Dritthersteller im Auftrag des Lieferanten hergestellt wurden, wodurch der Lieferant der rechtmäßige Eigentümer des Produkts ist. Der Kunde stellt der TecAlliance daher nur als Eigentümer die Artikeldaten seiner Produkte zur Verfügung. TecAlliance wird die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten mit Hilfe entsprechender Programme in die TecDoc-Datenbank übernehmen und dem IAM in digitaler Form in einem von TecAlliance vorgegebenen Format verfügbar machen.

2.11.1.2. TecAlliance ist nur verpflichtet und der Kunde nur berechtigt, die einem Markennamen zugeordneten Produktdaten (nachfolgend als „Marke“ bezeichnet) in die TecDoc-Datenbank einzuspeisen, welche die bei Vertragsschluss gültigen Kriterien zur Registrierung einer Marke erfüllen (vgl. Ziffer 2.11.2.).

2.11.1.3. Weitere Marken können nach vorheriger Vereinbarung in Textform gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt aufgenommen werden.

2.11.1.4. Der Kunde sichert zu, dass er ausschließlich nur die Daten solcher Produkte an TecAlliance liefert und dass somit nur diese über TecAlliance im IAM präsentiert oder verteilt werden, die aus Produktionsbetrieben stammen, in denen ein Qualitätsmanagement-System existiert.

2.11.1.5. Diesen Nachweis muss der Kunde durch Vorlage eines gültigen Zertifikates des Produktionsunternehmens mindestens für den Bereich Produktion erbringen.

2.11.1.6. Der Kunde sichert zu, dass die zur Verfügung gestellten Daten nicht nur für einen begrenzten Abnehmerkreis des Kunden bestimmt sind. Daten, die nur für einen bestimmten Abnehmerkreis des Kunden bestimmt sind, sind von den Verpflichtungen von TecAlliance, insbesondere zur Veröffentlichung und Verbreitung, ausgeschlossen.

2.11.1.7. Das Format der Daten, das Tool zur Datenlieferung und die Art der Datenübermittlung werden von TecAlliance unter Berücksichtigung der jeweiligen Industriestandards bestimmt. Änderungen werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Sofern TecAlliance dem Kunden ein Tool zur Datenlieferung zur Verfügung stellt, geschieht dies nach den Bedingungen dieser AGB.

2.11.1.8. Der Kunde ist für die Sicherung der Daten selbst verantwortlich. TecAlliance speichert in ihren Systemen nur die jeweils letzte Version der gelieferten Daten.

2.11.1.9. Ist der Kunde Datenlieferant für Non-Spare-Parts Daten, hat der Kunde ausschließlich Non-Spare-Parts Daten zu liefern.

2.11.2. Kriterien zur Registrierung einer Marke

2.11.2.1. Der Kunde versichert, Inhaber der zu registrierende Marke zu sein. Die Marke muss in den für den Umsatzreport relevanten Ländern

registriert sein. Sofern der Kunde nicht Inhaber der Marke ist, versichert er, die Genehmigung des Markeninhabers zur Nutzung der Marke in sämtlichen Zielländern zu besitzen. Eine schriftliche Genehmigung ist auf Verlangen von TecAlliance vor Abschluss des Vertrages bzw. vor jeder Einspeisung einer weiteren Marke TecAlliance vorzulegen.

2.11.2.2. Der Kunde versichert, dass die zu registrierende Marke entweder als Register- und/oder Benutzungsmarke über einen Markenschutz im Sinne von § 4 des deutschen Markengesetzes bzw. der jeweiligen lokalen Rechtsvorschriften mit analogem Regelungsgehalt verfügt.

2.11.2.3. Der Kunde verpflichtet sich, folgende Regelungen zur Nutzung von Marken innerhalb von TecDoc einzuhalten: (i) Ein Markenname, der in seiner Zusammensetzung die Kombination eigenständiger Markennamen darstellt, darf nicht in TecDoc genutzt werden; (ii) Es ist nicht gestattet, den Firmennamen vor den Markennamen zu setzen umso eventuell in der alphabetischen Reihenfolge innerhalb des TecDoc-Datenbestandes weiter nach oben zu rücken und (iii) Verweise auf nicht in TecDoc registrierte Marken in vom Kunden zu editierenden Textfeldern im Rahmen der Datenaufbereitung sind nicht erlaubt.

2.11.2.4. Ausschließlich die Artikelzusatzbezeichnung ist geeignet, bei TecDoc registrierte Marken im Sinne einer Produktlinie darzustellen. Im Falle eines Verweises auf eine Wettbewerbsmarke (die bei TecDoc registriert sein muss) als Produktlinie ist dem Markennamen der Wettbewerbsmarke der Zusatz „genuine“ voranzustellen.

2.11.2.5. Der Kunde verpflichtet sich, Bezeichnungen, die gegen diese Kriterien verstoßen, innerhalb einer von TecAlliance zu setzenden und angemessenen Frist, die zwei (2) Wochen jedoch nicht unterschreiten darf, im Rahmen der jeweils nächsten Datenlieferung aus dem Datenbestand zu entfernen. Kommt der Kunde der Aufforderung von TecAlliance nicht nach, ist TecAlliance berechtigt, die Entfernung der vertragswidrigen Daten auf Kosten des Kunden selbst zu veranlassen.

Der Kunde ist verpflichtet, für jede bei TecDoc registrierte Marke sein Unternehmenslogo gemäß den Vorgaben der TecDoc-Formatdokumentation bereitzustellen. Andernfalls behält sich TecAlliance das Recht vor, das Standardlogo für TecDoc-Datenlieferanten zu verwenden.

2.11.3. Verantwortlichkeit für die Daten

2.11.3.1. Der Kunde sichert zu, dass er Inhaber aller Rechte zur Veröffentlichung und Nutzung der gelieferten Daten ist. Die Verantwortung für die gelieferten Daten liegt ausschließlich beim Kunden.

2.11.3.2. TecAlliance behält sich vor, Daten, welche das geistige Eigentum Dritter verletzen, gesetzlich verbotene Produkte betreffen oder Produkte, die einem Embargo oder Vertriebsbeschränkungen unterliegen, von der Veröffentlichung auszunehmen. TecAlliance informiert den Kunden von der geplanten Nichtveröffentlichung/Löschung der betreffenden Daten und gibt ihm die Möglichkeit der Stellungnahme.

2.11.3.3. Gibt der Kunde innerhalb einer angemessenen Frist, die in keinem Fall 15 Kalendertage überschreiten darf, keine entsprechende Stellungnahme ab, so ist TecAlliance zur Löschung berechtigt. TecAlliance wird die Stellungnahme prüfen. Dies gilt nicht bei offensichtlichen Rechtsverletzungen.

2.11.3.4. Zu keinem Zeitpunkt wird eine aktive Suchpflicht hinsichtlich derartiger Daten für TecAlliance begründet.

2.11.4. Datenaktualisierung

2.11.4.1. TecAlliance sorgt für die regelmäßige Pflege der Artikel-Suchstrukturen und des TecDoc Fahrzeugstamms („Reference Data“) und stellt sie dem Kunden in regelmäßigen Abständen in aktualisierter Form zur Verfügung. TecAlliance stellt dem Kunden darüber hinaus jährlich einen Zeitplan über die Termine der Datenabgabe und -veröffentlichung, sowie die Lieferung der Reference Data bereit.

2.11.4.2. Der Kunde ist verpflichtet, die seine Produkte betreffenden Daten regelmäßig und rechtzeitig zu pflegen und auf dem aktuellen Stand zu halten, soweit Änderungen vorhanden sind. Die aktuellen Daten müssen in jedem Fall mit der aktuell gültigen Version der Reference Data übereinstimmen.

2.11.4.3. Zu dieser Verpflichtung gehört insbesondere, dass alle relevanten Produktinformationen, wie z.B. neue Artikel, geänderte Fahrzeugverwendungen, Preisanpassungen etc. umgehend nach Kenntnisnahme TecAlliance zur Verfügung gestellt werden, damit diese von TecAlliance aufbereitet und dem IAM zur Verfügung gestellt werden können.

2.11.4.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Daten regelmäßig, spätestens jedoch alle sechs (6) Monate an TecAlliance zu liefern und zu validieren. Hierfür hat der Kunde die jeweils gültige Version(en) der Software zur Datenlieferung zu verwenden. TecAlliance informiert den Kunden laufend innerhalb der Software zur Datenlieferung über die jeweils gültige Version(en).

2.11.4.5. Verstößt der Kunde gegen vorstehende Pflicht, behält sich TecAlliance das Recht vor, auf Kosten des Kunden die zuletzt von ihm gelieferten Daten mit den gültigen Version(en) zur Datenlieferung zu validieren.

2.11.4.6. Bei Lieferung von Preisdaten durch den Kunden teilt der Kunde TecAlliance mit, ob diese Preise weitergegeben werden dürfen.

2.11.4.7. TecAlliance informiert den Kunden über ihr bekannt werdende Fehler in den gelieferten Daten. Der Kunde ist in seinem solchen Fall verpflichtet, die Fehler unverzüglich zu beseitigen, bzw. TecAlliance bei der Fehlerbeseitigung innerhalb der Datenbank zu unterstützen.

2.11.5. Nutzungsrechte

2.11.5.1. Der Kunde räumt TecAlliance sämtlich notwendigen Rechte und insbesondere das Recht ein, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen.

2.11.5.2. Der Kunde ist berechtigt, die Daten im TecDoc-Format (in Verknüpfung oder Verbindung mit TecDoc Reference Data erstellte Artikel-Daten) für eigene Zwecke zu nutzen. Die zulässige Nutzung für eigene Zwecke umfasst insbesondere die Erstellung und Pflege der Daten, die Kommunikation gegenüber Kunden des Datenlieferanten über Produkt- und Preislisten, Internetkataloge, Internetshops, Printkataloge, Newsletter.

2.11.5.3. Der Kunde ist darüber hinaus nicht berechtigt, Daten im TecDoc-Format an Dritte außer an konzernverbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG weiterzugeben.

2.11.6. Gebühren (Einstiegsgebühr)

2.11.6.1. Für die von TecAlliance zu erbringenden Leistungen zahlt der Kunde für jede von ihm eingespeiste Marke Gebühren, die sich in eine einmalige Einstiegsgebühr sowie in wiederkehrende Jahresgebühren gliedern.

2.11.6.2. Für jede Marke, die der Kunde einspeist, ist eine einmalige Einstiegsgebühr zu bezahlen, deren Höhe sich nach dem realen Umsatz für die jeweilige Marke richtet, bezogen auf das Handelsgeschäft im IAM Europa und auf das Geschäftsjahr, das dem Vertragsschluss vorausgegangen ist.

2.11.6.3. Jede volle Million Euro Nettoumsatz wird mit dem Gebührensatz für die Einstiegsgebühr multipliziert, wobei mindestens ein Umsatz von acht (8) Millionen Euro angenommen wird. Die in der Preisliste genannten Umsatzobergrenzen (Maximalgebühren) beziehen sich auf die Regelung 2.11.8.

2.11.6.4. Der Gebührensatz für die Einstiegsgebühr ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste.

2.11.7. Jahresgebühr

2.11.7.1. Für jede Marke, die der Kunde einspeist, ist für die Dauer des Vertrages eine Jahresgebühr zu bezahlen, deren Höhe sich nach dem realen Umsatz für die jeweilige Marke richtet, bezogen auf das Handelsgeschäft im IAM Europa und auf das Geschäftsjahr, welches der Rechnungsstellung vorausgegangen ist.

2.11.7.2. Jede volle Million Euro Nettoumsatz wird mit dem Gebührensatz für die Jahresgebühr multipliziert, wobei mindestens ein Umsatz von acht (8) Millionen Euro angenommen wird. Die in der Preisliste genannten Umsatzobergrenzen (Maximalgebühren) beziehen sich auf die Regelung 2.11.8.

2.11.7.3. Eine Anpassung an den Vorjahresumsatz wird jährlich durchgeführt. Hierzu ist der Kunde verpflichtet, bis spätestens Ende Februar jeden Jahres TecAlliance die relevanten Umsatzzahlen mitzuteilen. Die sich hieraus ergebende neue Jahresgebühr ist gültig ab dem 01.04.

2.11.7.4. Bei der Ermittlung der relevanten Umsatzzahlen werden Beträge unter € 500.000 netto Umsatz auf volle Millionen abgerundet und solche ab € 500.000 netto Umsatz auf volle Millionen aufgerundet.

2.11.7.5. Speist der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt eine Marke ein, die aufgrund einer rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Übernahme dieser Marke zum Zeitpunkt der Einspeisung noch keinen eigenen Vorjahresumsatz des Kunden aufweist, so ist der Vorjahresumsatz dieser

Marke beim Rechtsvorgänger bei der Berechnung der ersten Jahresgebühr für diese zusätzliche Marke zu Grunde zu legen.

2.11.7.6. Einstiegsgebühren werden ohne Abzüge bei Vertragsschluss, Jahresgebühren erstmalig anteilig für den verbleibenden Zeitraum ab dem Monat des Vertragsschlusses bis Jahresende berechnet.

2.11.7.7. TecAlliance ist berechtigt, bezüglich der Richtigkeit der Umsatzzahlen das Attest eines Wirtschaftsprüfers zu verlangen. Sofern sich aufgrund einer solchen Prüfung Abweichungen zu Lasten von TecAlliance ergeben, die 5 % überschreiten, trägt der Kunde die erforderlichen Kosten der Prüfung. Bei Abweichungen oberhalb von 10 % liegt eine schwerwiegende Vertragsverletzung vor, die zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Diese Berechtigung besteht auch, sofern die Überprüfung mangels prüffähiger Unterlagen nicht möglich ist.

2.11.7.8. Die Regelung zur Kostentragung bzw. des außerordentlichen Kündigungsrecht gelten nur, wenn die Abweichungen Auswirkungen zu Lasten von TecAlliance hinsichtlich der durch den Kunden zu entrichtenden Gebühren haben. Im Übrigen trägt TecAlliance die Kosten der Prüfung.

2.11.7.9. Werden Auskünfte hinsichtlich der Umsatzzahlen nicht fristgerecht erteilt, ist TecAlliance zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. TecAlliance sichert zu, dass die vom Kunden mitgeteilten Umsatzzahlen vertraulich behandelt werden.

2.11.7.10. Der Kunde ist verpflichtet, die Übertragung von Nutzungsrechten an durch den Kunden eingespeisten Marken unverzüglich an TecAlliance zu melden. Sofern das Nutzungsrecht an der eingespeisten Marke an ein im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird, bleibt die Abrechnung unverändert. Entfällt mit der Übertragung des Nutzungsrechtes das Nutzungsrecht des Kunden an einer eingespeisten Marke und wird das Nutzungsrecht auch nicht an ein im Sinne des § 15 ff AktG mit dem Kunden verbundenes Unternehmen übertragen, so entfällt die Abrechnung dieser Marke.

2.11.8. Maximalgebühren

2.11.8.1. Kunden mit mehreren Marken werden nicht mehr für jede Marke separat abgerechnet, sondern zusammengefasst bis zu einem Höchstumsatz von 60 Mio. €. Dabei wird jede Marke bei einem realen Umsatz < 8 Mio. € mit dem Mindestumsatz von 8 Mio. € erfasst. Es erfolgt keine weitere Berechnung der Jahresgebühren, wenn der kumulierte Handelsumsatz im IAM für alle in TecDoc eingepflegten Marken die Höchstgrenze von 60 Mio. € erreicht hat. Voraussetzung hierfür ist ein einheitlicher Vertragspartner für alle Marken und die zentrale Rechnungsstellung an die vom Kunden vorgeschlagene Adresse.

2.11.8.2. Die in Ziffer 2.11.8.1. aufgeführte Regel findet keine Anwendung im Falle einer Fusion oder einer Übernahme von zwei oder mehreren Unternehmen, die bereits Datenlieferanten sind. Im Falle einer Fusion oder einer Übernahme zwischen Datenlieferanten gelten die folgenden Regeln zur Berechnung der Gebühren: Sofern die eingespeisten Marken vor und nach einer Fusion oder einer Übernahme unverändert bleiben, nämlich, als TecDoc Marke registriert, bleiben die Gebühren unverändert.

2.11.8.3. Bei Aufnahme einer neuen Marke wird eine einmalige Lizenzgebühr für den erhöhten Prüfungs- und Erfassungsaufwand in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt nur bei Verträgen, die über einem Höchstumsatz von 60 Mio. € liegen. Es fallen keine weiteren Jahresgebühren an, sofern der Kunde mit dieser Marke nicht die Anzahl von 15 Marken überschreitet. Ab der 16. Marke wird pro Marke eine zusätzliche, pauschale Jahresgebühr berechnet, um den Aufwand für den monatlichen Produktionsprozess und die zusätzlichen Aufwendungen zu kompensieren. Diese Gebühren werden bei einer allgemeinen Gebührenerhöhung ebenfalls prozentual angepasst.

2.11.9. Vertragslaufzeit und Kündigung

Abweichend von Ziffer 1.10.3., dieser AGB beträgt die Mindestvertragslaufzeit drei (3) Jahre und die Kündigungsfrist sechs (6) Monate.

2.11.10. Haftung

2.11.10.1. TecAlliance übernimmt weder Garantie noch Gewährleistung für Relevanz, Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Fehlerfreiheit der Daten. TecAlliance übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Verluste oder Schäden aufgrund einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten oder einer unterbliebenen Aktualisierung der Daten.

2.11.10.2. Für vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten und Informationen übernimmt TecAlliance keine inhaltliche Verantwortung und Haftung. Für TecAlliance besteht keine Pflicht, die gelieferten Daten und Informationen auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.

2.11.10.3. Sollten die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten und Informationen Rechtsverstöße enthalten, so stellt er TecAlliance von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen frei und trägt die daraus resultierenden Kosten. Hiervon werden auch die Kosten für die Rechtsverteidigung erfasst.

2.11.10.4. TecAlliance übernimmt die volle Haftung für die TecDoc Suchbaumstruktur, die Reference Data sowie die TecDoc Stammdaten und stellt den Kunden von jeder Haftung hinsichtlich der vorgenannten Daten frei. Dies gilt insbesondere auch für die Verwendung der vorgenannten Daten im Rahmen der Datenpflege gemäß den Regelungen dieses Vertrages.

2.11.10.5. Die Haftung des Kunden für durch ihn zur Verfügung gestellte Daten ist auf die Laufzeit des Vertrages begrenzt.

2.11.10.6. Der Kunde übernimmt keinerlei Haftung für nachgelagerte Anpassungen und/oder Adaptionen der TecDoc Suchbaumstruktur, der Reference Data sowie der TecDoc Stammdaten durch TecAlliance und/oder andere Kunden.

2.11.11. Marketing

Den Parteien ist es erlaubt, mit ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit zu werben. Sämtliche Werbemaßnahmen sind jedoch im Vorfeld von der jeweils anderen Partei freizugeben. Bei Verwendung des Signets „TecAlliance Data Supplier“ ist der Kunde verpflichtet, die jeweils aktuelle Version des Signets zu verwenden.

2.12. TecDoc ONE

2.12.1. Leistungsinhalt

2.12.1.1. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Ziffer 2.11.1.7 ist TecAlliance verpflichtet, dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags den Zugriff auf die Software „TecDoc ONE“ zur Verfügung zu stellen.

2.12.1.2. TecDoc ONE wird als SaaS (Software as a Service) zur Verfügung gestellt.

2.12.1.3. Die für die Nutzung von TecDoc ONE erforderliche kundenseitige Hard- und Software ist vom Kunden bereitzustellen. Der Kunde hat diese selbständig zu konfigurieren.

2.12.1.4. TecAlliance kann TecDoc ONE ändern und dem Kunden als Update zur Verfügung stellen. Upgrades, welche die Implementierung des Kunden beeinträchtigen können, werden von TecAlliance mit angemessener Frist angekündigt. Der Kunde ist verpflichtet, solche Updates unverzüglich nach deren Erhalt in seiner Implementierung zu berücksichtigen.

2.12.1.5. Die Software umfasst die notwendige Funktionalität, um Daten bzw. Artikel zu erfassen und auf TecDoc-Fahrzeuge zu verknüpfen. Der Kunde hat die Daten nach Zurverfügungstellung der Software selbständig einzupflegen und an TecAlliance zu übermitteln.

2.12.2. Nutzungsrechte

2.12.2.1. Die zulässige Nutzung umfasst den bestimmungsgemäßen Gebrauch von TecDoc ONE durch den Kunden, d.h. die Übermittlung von Änderungen, Löschungen und Aktualisierung der Artikeldaten des Kunden.

2.12.2.2. TecDoc ONE darf nur für die Übermittlung der Daten derjenigen Marken genutzt werden, für die ein gültiger Datenlieferantenvertrag besteht und für welche TecAlliance eine Zugangsberechtigung bzw. Zugangsdaten entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zugeordnet hat.

2.12.2.3. Die Zurverfügungstellung der Zugangsdaten und/oder von TecDoc ONE an Dritte (z.B. Dienstleister) ist nur nach vorheriger Freigabe durch TecAlliance in Textform möglich. Der Dritte ist vom Kunden in diesem Fall darauf zu verpflichten, die Software ausschließlich gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu nutzen.

2.12.3. Instandhaltung und Fehlerbehandlung

2.12.3.1. TecAlliance leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit von TecDoc ONE (s. Leistungsbeschreibung) während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung von TecDoc ONE keine Rechte Dritter entgegenstehen. TecAlliance wird auftretende Mängel an /TecDoc ONE in angemessener Zeit beseitigen (Updates).

2.12.3.2. Der Kunde ist verpflichtet, TecAlliance Mängel an der Software nach deren Entdeckung unverzüglich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

2.12.4. Dokumentation, Schulung

2.12.4.1. TecAlliance bietet eine eintägige, kostenlose Schulung zur Nutzung der Software für Mitarbeiter des Kunden per Webinar oder am Standort von TecAlliance in Köln an.

2.12.4.2. Konfigurationsanleitungen sind nicht Gegenstand des Vertrages, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

2.12.5. Support

2.12.5.1. Der Support wird von TecAlliance oder einem von TecAlliance beauftragten Dritten erbracht. Er gliedert sich in: (i) First Level Support (Telefonische Störungsannahme durch einen Customer Help Desk – CHD; Beratung bei fachlichen Fragen zur Anwendung – Bedienung, bekannte Fehler) und (ii) Second Level Support (Übernahme und Diagnose von Problemmeldungen aus dem First Level Support. Behebung des Fehlers und Bereitstellung einer Umgehung oder Korrekturversion).

2.12.5.2. Alle Supportleistungen (Ausnahme: Schulungsunterstützung) können von TecAlliance oder einem von TecAlliance beauftragten Dritten telefonisch bzw. per Remote Service erbracht werden. Sollte ein Remote Service vom Kunden nicht zugelassen und wird deshalb ein Vor-Ort-Support nötig, so hat der Kunde die daraus entstehenden Kosten und Aufwendungen zu tragen.

2.12.5.3. Sollten spezielle Problemstellungen weitere Maßnahmen erfordern, wird TecAlliance kostenpflichtig Support vor Ort leisten.

2.12.5.4. Die Verfügbarkeit des Supports richtet sich nach den üblichen Bürozeiten (Mo.-Fr. 9:00 – 17:00 Uhr MEZ). An gesetzlichen Feiertagen in NRW wird kein Support geleistet.

2.12.5.5. Der Support ist in deutscher und englischer Sprache verfügbar.

2.12.6. Preisanpassungen TecDoc ONE

Die Preisentwicklung von TecDoc ONE ist an die Entwicklung des Preises der mit dem Kunden bestehenden Data Supplier License gekoppelt. Erfolgt eine Änderung des Preises der Data Supplier License, wird der Preis für TecDoc ONE um 1/3 (ein Drittel) des Änderungsbetrages der Data Supplier License angepasst, ohne dass es hierfür einer gesonderten Mitteilung bedarf.

2.13. IDP API Data Supplier

2.13.1. Leistungsinhalt

2.13.1.1. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Ziffer 2.11.1.7 ist TecAlliance verpflichtet, dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages die IDP Schnittstelle für Datenlieferanten (IDP API Data Supplier) zur Verfügung zu stellen.

2.13.1.2. IDP API Data Supplier wird als SaaS (Software as a Service) bereitgestellt. TecAlliance stellt dem Kunden nach Abschluss der kundenseitigen Implementierung je vereinbarter Marke die notwendigen Zugangsdaten für den Produktivbetrieb von IDP API Data Supplier zur Verfügung.

2.13.1.3. Die für die Nutzung der IDP API Data Supplier erforderliche kundenseitige Hard- und Software ist vom Kunden bereitzustellen. Der Kunde hat diese selbständig zu konfigurieren und zu installieren.

2.13.1.4. TecAlliance kann die IDP API Data Supplier ändern und dem Kunden als Upgrade zur Verfügung stellen. Upgrades, die die Implementierung des Kunden beeinträchtigen können, werden von TecAlliance mit angemessener Frist angekündigt. Der Kunde ist verpflichtet, Upgrades unverzüglich nach deren Erhalt in seiner Implementierung zu berücksichtigen.

2.13.2. Gebühren und Testumgebung

2.13.2.1. Für die von TecAlliance bereitzustellenden Dienstleistungen hat der Kunde eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu zahlen.

2.13.2.2. TecAlliance stellt dem Kunden innerhalb von 10 Werktagen Zugänge zu einer Testumgebung der IDP API Data Supplier zur Verfügung. Diese ist bis zum Wechsel in die Produktivumgebung gültig. Für den Betrieb der Testumgebung übernimmt TecAlliance keinerlei Haftung.

2.13.3. Nutzungsrechte

2.13.3.1. Die zulässige Nutzung umfasst den bestimmungsgemäßen Gebrauch der IDP API Data Supplier durch den Kunden, d.h. die Übermittlung von Änderungen, Löschungen und Aktualisierung der Artikeldaten des Kunden.

2.13.3.2. Die IDP API Data Supplier darf nur für die Übermittlung der Daten derjenigen Marken genutzt werden, für die ein gültiger TecDoc-Datenlieferantenvertrag besteht und für welche TecAlliance eine Zugangsberechtigung bzw. Zugangsdaten entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zugeordnet hat.

2.13.4. Instandhaltung und Fehlerbehandlung

2.13.4.1. TecAlliance leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der IDP API Data Supplier (s. Leistungsbeschreibung) während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der IDP API Data Supplier keine Rechte Dritter entgegenstehen. TecAlliance wird auftretende Mängel an der IDP API Data Supplier in angemessener Zeit beseitigen (Updates).

2.13.4.2. Der Kunde ist verpflichtet, TecAlliance Mängel an der IDP API Data Supplier nach deren Entdeckung unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2.13.4.3. TecAlliance ist verpflichtet, vom Kunden in Textform gemeldete Fehler der IDP API Data Supplier zu untersuchen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: i. Der Fehler ist reproduzierbar; ii. Der Fehler tritt in der aktuellen Version der IDP API Data Supplier auf und der Kunde hat diese Version bei sich implementiert; iii. Der Kunde liefert TecAlliance alle Informationen über die Umstände, unter denen der Fehler auftritt.

2.13.4.4. TecAlliance wird nach erfolgter Fehleruntersuchung nach eigenem Ermessen; (i) den Fehler beheben und/oder (ii) eine vorläufige Fehlerbehebung anbieten, wenn dies aus dringenden Gründen notwendig ist oder eine Fehlerbehebung technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist und/oder (iii) dem Kunden mitteilen, weshalb der gemeldete Fehler für eine Fehlerbehebung oder eine vorläufige Fehlerbehebung nicht in Betracht kommt.

2.13.4.5. TecAlliance stellt dem Kunden im Rahmen der Instandhaltung und Entwicklung Updates der IDP API Data Supplier zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, Updates unverzüglich nach deren Erhalt in seiner Implementierung zu berücksichtigen.

2.13.5. Dokumentation

Der Kunde erhält im Rahmen des Onboarding-Consultingprojektes eine Schnittstellenbeschreibung. Diese wird dem Kunden für den eigenen internen Gebrauch bereitgestellt.

2.13.6. Support

2.13.6.1. Der Support wird von TecAlliance oder einem von TecAlliance beauftragten Dritten erbracht. Er gliedert sich im Produktivbetrieb in: (i) First Level Support (Störungsannahme durch einen Customer Help Desk; Beratung bei fachlichen Fragen zur IDP API Data Supplier – bekannte Fehler) und (ii) Second Level Support (Übernahme und Diagnose von Problemmeldungen aus dem First Level Support. Behebung des Fehlers und Bereitstellung einer Umgehung oder Korrekturversion).

2.13.6.2. Im Testbetrieb wird der Support im Rahmen des Onboarding Consultingprojektes erbracht.

2.13.6.3. Alle Supportleistungen können von TecAlliance oder einem von TecAlliance beauftragten Dritten telefonisch bzw. per Remote Service erbracht werden. Sollte ein Remote Service vom Kunden nicht zugelassen werden und wird deshalb ein Vor-Ort-Support nötig, so hat der Kunde die daraus entstehenden Kosten und Aufwendungen zu tragen.

2.13.6.4. Sollten spezielle Problemstellungen weitere Maßnahmen erfordern, wird TecAlliance kostenpflichtig Support vor Ort leisten.

2.13.6.5. Der Support steht Mo.-Fr. 8:00 – 18:00 Uhr MEZ zur Verfügung. Kein Support wird geleistet an folgenden Tagen: 01.01., 25.12., 26.12. Bereitschaftsdienst ausschließlich für hoch kritische Fälle zur Verfügung für Anfragen per E-Mail steht an diesen Tagen von 8:00 – 18:00 Uhr. An Wochenenden und Feiertagen steht ein Bereitschaftsdienst ausschließlich für hoch kritische Fälle zur Verfügung für Anfragen per E-Mail von Montag bis Freitag 18:00 – 20:00 Uhr sowie an Sams- und Sonntagen von 10:00 – 18:00 Uhr.

2.13.6.6. Der Support ist mindestens in englischer Sprache verfügbar.

2.14. DMM

2.14.1. Leistungsinhalt

2.14.1.1. TecAlliance kann dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages die Software DMM zur Verfügung stellen.

2.14.1.2. Die Software wird dem Kunden zum Download zur Verfügung gestellt.

2.14.1.3. Die Software umfasst die notwendige Funktionalität, um Daten bzw. Artikel zu erfassen und auf TecDoc-Fahrzeuge zu verknüpfen. Der Kunde hat die Daten nach Zurverfügungstellung der Software selbständig einzupflegen und an TecAlliance zu übermitteln.

2.14.1.4. Die für den Betrieb der Software erforderliche Hard- und Software ist vom Kunden bereitzustellen. Der Kunde hat die Software selbstständig zu konfigurieren und zu installieren.

2.14.2. Nutzungsrechte

2.14.2.1. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden.

2.14.2.2. Die Software darf vom Kunden nur zur Pflege der Daten derjenigen Marke(n) benutzt werden, für welche er einen gültigen Datenlieferantenvertrag mit TecAlliance besitzt.

2.14.2.3. Die Zurverfügungstellung der Software durch den Kunden an Dritte zur externen Datenpflege ist grundsätzlich untersagt. Sie darf nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch TecAlliance in Textform an Dritte weitergegeben werden.

2.14.2.4. Der Dritte ist vom Kunden in diesem Fall in Textform darauf zu verpflichten, die Software ausschließlich gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu nutzen.

2.14.3. Instandhaltung

2.14.3.1. TecAlliance leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. TecAlliance wird auftretende Mängel an der Software in angemessener Zeit beseitigen.

2.14.3.2. Der Kunde ist verpflichtet, TecAlliance Mängel an der Software nach deren Entdeckung unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

2.14.3.3. TecAlliance liefert im Rahmen der Instandhaltung Updates an den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, Updates unverzüglich, spätestens jedoch vier (4) Wochen nach deren Erhalt bei sich einzuspielen und die Nutzung veralteter Versionen der Software einzustellen.

2.14.4. Dokumentation, Schulung

2.14.4.1. TecAlliance bietet eine eintägige, kostenlose Schulung zur Nutzung der Software für Mitarbeiter des Kunden per Webinar oder am Standort von TecAlliance in Köln an.

2.14.4.2. Installations- und Konfigurationsanleitungen sind nicht Gegenstand des Vertrages, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

2.14.5. Support

2.14.5.1. Der Support wird von TecAlliance oder einem von TecAlliance beauftragten Dritten erbracht. Er gliedert sich in: (i) First Level Support (Telefonische Störungsannahme durch einen Customer Help Desk – CHD; Beratung bei fachlichen Fragen zur Anwendung – Bedienung, bekannte Fehler) und (ii) Second Level Support (Übernahme und Diagnose von Problemmeldungen aus dem First Level Support. Behebung des Fehlers und Bereitstellung einer Umgehung oder Korrekturversion).

2.14.5.2. Alle Supportleistungen (Ausnahme: Schulungsunterstützung) können von TecAlliance oder einem von TecAlliance beauftragten Dritten telefonisch bzw. per Remote Service erbracht werden. Sollte ein Remote Service vom Kunden nicht zugelassen und wird deshalb ein Vor-Ort-Support nötig, so hat der Kunde die daraus entstehenden Kosten und Aufwendungen zu tragen.

2.14.5.3. Sollten spezielle Problemstellungen weitere Maßnahmen erfordern, wird TecAlliance kostenpflichtig Support vor Ort leisten.

2.14.5.4. Die Verfügbarkeit des Supports richtet sich nach den üblichen Bürozeiten (Mo.-Fr. 9:00 – 17:00 Uhr MEZ). An gesetzlichen Feiertagen in NRW wird kein Support geleistet.

2.14.5.5. Der Support ist in deutscher und englischer Sprache verfügbar.

2.15. CCU

2.15.1. Leistungsinhalt

2.15.1.1. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Ziffer 2.11.1.7 ist TecAlliance verpflichtet, dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages die Software CCU zur Verfügung zu stellen.

2.15.1.2. TecAlliance stellt dem Kunden die lauffähige Software innerhalb von acht (8) Wochen nach Vertragsschluss und Lieferung der Kundendaten zur Verfügung.

2.15.1.3. Die Software wird dem Kunden zum Download zur Verfügung gestellt.

2.15.1.4. Der Kunde ist berechtigt, die Software in seinen Einrichtungen zu installieren.

2.15.1.5. TecAlliance sichert zu, dass die Software frei von Rechten Dritter ist und insbesondere keine Patente, Urheberrechte oder andere geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt.

2.15.2. Nutzungsrechte

2.15.2.1. Während der Vertragslaufzeit ist der Kunde berechtigt, die Software in schriftlicher und/oder maschinenlesbarer Form ganz oder teilweise zu kopieren um diese zu installieren und/oder auszuführen.

2.15.2.2. Während der Vertragslaufzeit ist der Kunde berechtigt, eine weitere Kopie der Software zu Sicherungs- und Archivierungszwecken anzufertigen.

2.15.3. Dokumentation, Schulung und Support

2.15.3.1. Handbücher und Dokumentation der Software werden ausschließlich für den eigenen internen Gebrauch des Kunden bereitgestellt.

2.15.3.2. TecAlliance ist verpflichtet, Mitarbeiter des Kunden bezüglich der Nutzung der Software zu schulen. Die Schulung umfasst zwei Schultage für bis zu zehn (10) Personen am Standort von TecAlliance Niederlande.

2.15.3.3. TecAlliance leistet für die Software Support während folgender Geschäftszeiten: Montag bis Freitag, 8:00 bis 16:30 Uhr (ausgenommen niederländische Feiertage). Der Support ist unter der Telefonnummer +31 43 308 86 81 oder unter support.MST@tecalliance.net erreichbar. Der Support wird in englischer und niederländischer Sprache erbracht.

2.15.4. Fehlerbehandlung

2.15.4.1. TecAlliance ist verpflichtet, vom Kunden in Textform gemeldete Fehler der Software zu untersuchen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: i. Der Fehler ist reproduzierbar; ii. Der Fehler tritt in der aktuellen Version der Software auf und der Kunde hat diese Version bei sich installiert; iii. Der Kunde liefert TecAlliance alle Informationen über die Umstände, unter denen der Fehler auftritt; iv. An der Software wurden keine Änderungen durch den Kunden oder Dritte vorgenommen, es sei denn, dies wurde von TecAlliance zuvor genehmigt.

TecAlliance wird nach erfolgter Fehleruntersuchung nach eigenem Ermessen (i) den Fehler beheben und/oder (ii) eine vorläufige Fehlerbehebung anbieten, wenn dies aus dringenden Gründen notwendig ist oder eine Fehlerbehebung technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist und/oder (iii) dem Kunden mitteilen, weshalb der gemeldete Fehler für eine Fehlerbehebung oder eine vorläufige Fehlerbehebung nicht in Betracht kommt.

2.15.4.2. TecAlliance bemüht sich, bei der Behebung von Fehlern mit dem Kunden zusammenzuarbeiten. Reparaturen und/oder zusätzliche Wartungszeiten, die durch den Missbrauch oder die unbefugte Nutzung der Software durch den Kunden verursacht werden, gehen jedoch zu Lasten des Kunden. Sofern erforderlich und möglich wird TecAlliance dem Kunden vorab eine Kostenschätzung zukommen lassen.

2.16. TecDoc Data Wave

2.16.1. Inhalt der Dienstleistung

2.16.1.1. TecAlliance stellt eine Upload-Stelle zur Verfügung, an die vollständige Pakete von TecDoc-formatierten Daten (TAF) gesendet werden können, die in den TecDoc-Vertriebskanälen veröffentlicht werden.

2.16.1.2. TecDoc Data Wave wird als Software as a Service (SaaS) bereitgestellt. TecAlliance stellt dem Kunden die notwendigen Zugangsdaten für den Upload von TecDoc-Datenpaketen zur Verfügung.

2.16.1.3. Die vom Kunden für die Nutzung von TecDoc Data Wave benötigte Hard- und Software muss vom Kunden bereitgestellt werden. Der Kunde muss diese selbst konfigurieren und installieren.

2.16.1.4. TecAlliance kann die TecDoc Data Wave verändern und dem Kunden als Upgrade zur Verfügung stellen. Upgrades, die die Implementierung durch den Kunden beeinträchtigen können, werden von TecAlliance mit einer angemessenen Ankündigungsfrist im Voraus angekündigt. Der Kunde ist verpflichtet, Upgrades unverzüglich nach Erhalt zu implementieren.

2.16.2. Nutzungsrechte

2.16.2.1. Der Kunde ist verpflichtet, definierte Datenpakete im TecDoc-Format mit aktuellen Produktinformationen nach dem TecDoc-Standard hochzuladen.

2.16.2.2. Die Nutzung der TecDoc Data Wave zur Übermittlung von Daten für Marken ist nur in Verbindung mit und unter der Voraussetzung möglich, dass ein gültiger TecDoc Datenlieferantenvertrag besteht und TecAlliance eine Zugangsberechtigung bzw. Zugangsdaten gemäß den aktuellen Bedingungen vergeben hat.

2.16.2.3. Der Kunde hat das Recht, das Datenpaket vor der Veröffentlichung zur Datenvalidierung hochzuladen. Die Nutzung von TecDoc Data Wave ausschließlich zur Datenvalidierung stellt einen Vertragsverstoß dar und berechtigt TecAlliance zur außerordentlichen Kündigung des TecDoc Data Wave Vertrages.

2.16.2.4. Die Dienstleistung basiert auf der Verarbeitung gültiger TAF-formatierter Pakete gemäß der dem Kunden zur Verfügung gestellten Dokumentation. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Einhaltung dieses Standards sicherzustellen. TecAlliance behält sich das Recht vor, dem Kunden alle Kosten für fehlgeschlagene Upload-Versuche aufgrund nicht konformer Daten, die vom Kunden hochgeladen wurden, in Rechnung zu stellen.

2.16.3. Onboarding und Gebühren

2.16.3.1. Für die von TecAlliance zu erbringenden Leistungen hat der Kunde Gebühren zu entrichten. Die Gebühr setzt sich aus einer einmaligen Einstiegsgebühr und einer Gebühr für jedes veröffentlichte Datenpaket zusammen. Mit der Veröffentlichung eines Datenpakets ist ein zweiter Validierungslauf kostenlos. Ein dritter und weitere Validierungsläufe ohne Veröffentlichung gelten als eine weitere kostenpflichtige Veröffentlichung.

2.16.3.2. TecAlliance stellt dem Kunden innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Vertragsabschluss eine kostenlose Testumgebung von TecDoc Data Wave zur Verfügung. Dies gilt bis zur Umstellung auf die Produktionsumgebung. TecAlliance übernimmt keine Haftung für den Betrieb der Testphasenumgebung.

2.16.4. Wartung und Fehlerbehandlung

2.16.4.1. TecAlliance gewährleistet, dass die vertraglich vereinbarte vereinbarte Qualität von TecDoc Data Wave während der Vertragslaufzeit eingehalten wird.

2.16.4.2. Der Kunde ist verpflichtet, TecAlliance Mängel an der TecDoc Data Wave unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

2.16.4.3. TecAlliance ist verpflichtet, die von dem Kunden in Textform gemeldeten Fehler der TecDoc Data Wave zu untersuchen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i. Der Fehler ist reproduzierbar;

ii. Der Fehler tritt in der neuesten Version der TecDoc Data Wave auf und der Kunde hat diese Version implementiert;

iii. Der Kunde stellt TecAlliance alle Informationen über die Umstände des Auftretens des Fehlers zur Verfügung.

2.16.4.4. TecAlliance wird dem Kunden im Rahmen der Wartung und Entwicklung Updates für TecDoc Data Wave zur Verfügung stellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Updates unverzüglich nach Erhalt zu implementieren.

2.16.5. Dokumentation

Der Kunde erhält eine Benutzerdokumentation. Diese wird dem Kunden ausschließlich für seinen internen Gebrauch zur Verfügung gestellt.

2.16.6. Support

2.16.6.1. Alle Supportleistungen können durch TecAlliance oder durch einen von TecAlliance beauftragten Dritten per Telefon oder Remote-Service erbracht werden. Wird ein Remote-Service vom Kunden nicht gestattet, so dass ein Vor-Ort-Support erforderlich wird, trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten und Aufwendungen. Erfordern konkrete Probleme weitere Maßnahmen, wird TecAlliance einen kostenpflichtigen Vor-Ort-Service anbieten.

2.16.6.2. Sollten spezielle Problemstellungen weitere Maßnahmen erfordern, wird TecAlliance kostenpflichtig Support vor Ort leisten. Der Support steht Mo.-Fr. 8:00 – 18:00 Uhr MEZ zur Verfügung. Kein Support wird geleistet an folgenden Tagen: 01.01., 25.12., 26.12. Bereitschaftsdienst ausschließlich für hoch kritische Fälle zur Verfügung für Anfragen per E-Mail steht an diesen Tagen von 8:00 – 18:00 Uhr. An Wochenenden und Feiertagen steht ein Bereitschaftsdienst ausschließlich für hoch kritische Fälle zur Verfügung für Anfragen per E-Mail von Montag

bis Freitag 18:00 – 20:00 Uhr sowie an Sams- und Sonntagen von 10:00 – 18:00 Uhr.

Der Support wird in englischer Sprache angeboten.

2.17. myITG

2.17.1. Leistungsinhalt

2.17.1.1. TecAlliance stellt dem Kunden die Nutzung der Software im Wege des Fernzugriffs über das Internet (Software-as-a-Service, SaaS) bereit.

2.17.1.2. Die Software wird kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert. Im Rahmen dieser Weiterentwicklung können Teilfunktionen verändert werden oder wegfallen, sofern dadurch für den Kunden die Erreichung des Vertragszweckes nicht gefährdet wird.

2.17.1.3. Die in der Software enthaltenen Daten stammen entweder von anderen Kunden oder werden von TecAlliance mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt recherchiert. Die Beurteilung der Korrektheit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten obliegt allein dem Kunden.

2.17.2. Lizenzmodelle

2.17.2.1. Die Software wird in unterschiedlichen Varianten angeboten, welche sich durch ihren Funktionsumfang unterscheiden.

2.17.2.2. Die Nutzung der kostenfreien Variante (Basic) setzt voraus, dass der Kunde auf der Website von TecAlliance mit mindestens einer seiner Marken als TecDoc Datenlieferant gelistet ist.

2.17.2.3. Kunden, welche die Voraussetzung gem. Ziffer 2.17.2.2 nicht erfüllen, können ausschließlich die kostenpflichtigen Varianten (Plus & Pro) der Software nutzen.

2.17.3. Pflichten des Kunden

2.17.3.1. Elementarer Bestandteil der Software ist die Korrektheit, Aktualität und Vollständigkeit der darin enthaltenen Daten. Der Kunde ist daher angehalten, seine Daten in der Software stets aktuell zu halten und bei Bedarf auf eine Korrektur hinzuwirken.

2.17.3.2. Der Kunde sichert zu, nur Daten bereitzustellen und zu veröffentlichen, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften und/oder Rechte (einschließlich geistiger Eigentumsrechte) Dritter verstoßen.

2.17.4. Übertragung von Nutzungsrechten

2.17.4.1. Der Kunde ist Eigentümer der Daten, welche er in die Software eingibt und/oder dort veröffentlicht.

2.17.4.2. Der Kunde gewährt TecAlliance und ihren gemäß Ziffer 1.2.2 verbundenen Unternehmen ein einfaches, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes, weltweites, übertragbares und unterlizenzierbares Recht zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung an den Daten, die der Kunde in die Software eingibt und/oder dort veröffentlicht. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die Funktionalitäten der Software.

2.17.5. Kundenspezifische Anpassungen (COP)

Kundenspezifische Anpassungen der Software (COP) sind nicht Teil dieses Vertrages. Entsprechende Anfragen werden seitens TecAlliance an einen Dienstleister weitergeleitet. Der Vertragsschluss bezüglich der COP findet ausschließlich zwischen dem Dienstleister und dem Kunden statt.

2.17.6. Support

2.17.6.1. Der Support wird von TecAlliance oder einem von TecAlliance beauftragten Dritten erbracht. Er gliedert sich in:

2.17.6.1.1. First Level Support (Telefonische Störungsannahme durch einen Customer Help Desk – CHD; Beratung bei fachlichen Fragen zur Anwendung – Bedienung, bekannte Fehler) und

2.17.6.1.2. Second Level Support (Übernahme und Diagnose von Problemmeldungen aus dem First Level Support. Behebung des Fehlers und Bereitstellung einer Umgehung oder Korrekturversion).

2.17.6.2. Alle Supportleistungen (Ausnahme: Schulungsunterstützung) können von TecAlliance oder einem von TecAlliance beauftragten Dritten telefonisch bzw. per Remote Service erbracht werden. Sollte ein Remote Service vom Kunden nicht zugelassen und wird deshalb ein Vor-Ort-Support nötig, so hat der Kunde die daraus entstehenden Kosten und Aufwendungen zu tragen.

2.17.6.3. Sollten spezielle Problemstellungen weitere Maßnahmen erfordern, wird TecAlliance kostenpflichtig Support vor Ort leisten.

2.17.6.4. Die Verfügbarkeit des Supports richtet sich nach den üblichen Bürozeiten (Mo.-Fr. 9:00 – 17:00 Uhr MEZ). An gesetzlichen Feiertagen in NRW wird kein Support geleistet.

2.17.6.5. Der Support ist in deutscher und englischer Sprache verfügbar.

2.17.7. Laufzeit und Kündigung

Abweichend von Ziffer 1.10.3. entfällt bei der kostenfreien Variante (Basic) der Software die Mindestvertragslaufzeit. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall sieben (7) Tage zum Monatsende.

2.18. Demand Dashboard

2.18.1. Leistungsinhalt

2.18.1.1. TecAlliance stellt dem Kunden die Nutzung der Software im Wege des Fernzugriffs über das Internet (Software-as-a-Service, SaaS) bereit.

2.18.1.2. Die Software wird kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert. Im Rahmen dieser Weiterentwicklung können Teilfunktionen verändert werden oder wegfallen, sofern dadurch für den Kunden die Erreichung des Vertragszweckes nicht gefährdet wird.

2.18.1.3. Die Software darf nur von Personen genutzt werden, denen TecAlliance eine Zugangsberechtigung bzw. Zugangsdaten entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zugeordnet hat. Die Zugangsberechtigung ist personengebunden und darf nicht an andere Personen weitergegeben bzw. von anderen Personen genutzt werden

2.18.1.4. Die mit der Software erstellten Reports dienen ausschließlich der internen Verwendung des Kunden. Eine Weitergabe an Dritte und/oder Veröffentlichung ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist eine Weitergabe an Dienstleister, welche im Auftrag des Kunden tätig werden. Die Verantwortlichkeit des Kunden für die Einhaltung dieser Vertragsbedingungen wird hierdurch nicht berührt.

2.18.2. Pflichten des Kunden

2.18.2.1. Der Kunde wird alle zur Leistungserbringung und -abwicklung dieses Vertrages notwendigen Pflichten rechtzeitig, vollständig und fachlich ordnungsgemäß erfüllen, insbesondere: Prüfung der angebotenen Leistungen hinsichtlich seiner Anforderungen; Sicherstellung, dass die Mindestanforderungen von TecAlliance an die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software erfüllt sind; Beachtung von Hinweisen von TecAlliance zur Fehlervermeidung; Schutz der lokalen IT-Systeme vor einem Befall durch Schadsoftware; Regelmäßige Sicherung der an TecAlliance übermittelten Daten und Inhalte.

2.18.2.2. Macht ein Dritter eine Rechtsverletzung durch die von TecAlliance an den Kunden bereitgestellten Daten und/oder Inhalte geltend, ist TecAlliance berechtigt, die Inhalte ganz oder teilweise, vorläufig oder dauerhaft zu sperren, wenn ein durch objektive Anhaltspunkte gerechtfertigter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Daten und/oder Inhalte besteht. TecAlliance wird den Kunden in diesem Fall auffordern, binnen angemessener Frist den Rechtsverstoß zu beseitigen oder die Rechtmäßigkeit der Daten und/oder Inhalte nachzuweisen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, ist TecAlliance unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Aufwände, die TecAlliance durch die genannten Maßnahmen entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Hat der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten, wird er TecAlliance den daraus entstehenden Schaden ersetzen und TecAlliance von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

2.18.2.3. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie sonstige vereinbarte Identifikations- und Authentifikationsinstrumente geheim zu halten, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

2.18.3. Benutzerverwaltung

TecAlliance legt für den Kunden nach Vertragsbeginn in der Software einen Admin-Benutzer an. Die weitere vertragsgemäße Verwaltung der Benutzer obliegt dem Kunden.

2.18.4. Support

2.18.4.1. TecAlliance leistet für die Software Support per E-Mail.

2.18.4.2. Supportanfragen des Kunden müssen folgende Angaben enthalten: Betreff: Demand Dashboard + Fehlerkurzbeschreibung + Firmenname des Kunden; Benutzerangaben: Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse; Detaillierte Fehlerbeschreibung; Zeitpunkt des Fehlerauftritts; Browser; Betriebssystem; sofern möglich geeignete Screenshots.

2.18.4.3. Supportanfragen mit den oben beschriebenen Angaben werden von TecAlliance ausschließlich unter support.cgn@tecalliance.net entgegengenommen.

2.18.4.4. In der Software selbst steht dem Kunden eine Benutzerhilfe zur Verfügung, die eine Anleitung zur Nutzung der Software enthält.

2.19. TecDoc PMA

2.19.1. Leistungsinhalt

2.19.1.1. TecAlliance stellt dem Kunden die Nutzung der Software im Wege des Fernzugriffs über das Internet (Software-as-a-Service, SaaS) bereit.

2.19.1.2. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Software können Teilfunktionen verändert werden oder wegfallen, sofern dadurch die Erreichung des Vertragszweckes zugunsten des Kunden nicht gefährdet wird.

2.19.1.3. Die Software darf nur von Personen genutzt werden, denen TecAlliance eine Zugangsberechtigung bzw. Zugangsdaten entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zugeordnet hat. Die Zugangsberechtigung ist personengebunden und darf nicht an andere Personen weitergegeben bzw. von anderen Personen genutzt werden.

2.19.1.4. Der Kunde darf nur solchen Personen eine Zugangsberechtigung bzw. Zugangsdaten erteilen, welche bei ihm oder einem verbundenen Unternehmen i.S. des § 15 AktG beschäftigt sind. Sollte der Kunde einen externen Dienstleister beauftragen (1.6.5.), erhält der Dienstleister den Zugang erst nach Benachrichtigung in Textform an TecDoc-PMA-notification@tecalliance.net; die Bestimmungen von 1.6.5. und 1.6.6. bleiben hiervon unberührt.

2.19.1.5. Die mit der Software erstellten Reports dienen ausschließlich der internen Verwendung des Kunden. Eine Weitergabe an Dritte und/oder Veröffentlichung ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist eine Weitergabe an Dienstleister, welche im Auftrag des Kunden tätig werden (1.6.5.). Die Verantwortlichkeit des Kunden für die Einhaltung dieser Vertragsbedingungen wird hierdurch nicht berührt.

2.19.2. Pflichten des Kunden

2.19.2.1. Der Kunde wird alle zur Leistungserbringung und -abwicklung dieses Vertrages notwendigen Pflichten rechtzeitig, vollständig und fachlich ordnungsgemäß erfüllen, insbesondere: Prüfung der angebotenen Leistungen hinsichtlich seiner Anforderungen; Sicherstellung, dass die Mindestanforderungen von TecAlliance an die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software erfüllt sind; Beachtung von Hinweisen von TecAlliance zur Fehlervermeidung; Schutz der lokalen IT-Systeme vor einem Befall durch Schadsoftware; Regelmäßige Sicherung der an TecAlliance übermittelten Daten und Inhalte.

2.19.2.2. Macht ein Dritter eine Rechtsverletzung durch die von TecAlliance an den Kunden bereitgestellten Daten und/oder Inhalte geltend, ist TecAlliance berechtigt, die Inhalte ganz oder teilweise, vorläufig oder dauerhaft zu sperren, wenn ein durch objektive Anhaltspunkte gerechtfertigter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Daten und/oder Inhalte besteht. TecAlliance wird den Kunden in diesem Fall auffordern, binnen angemessener Frist den Rechtsverstoß zu beseitigen oder die Rechtmäßigkeit der Daten und/oder Inhalte nachzuweisen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, ist TecAlliance unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Aufwände, die TecAlliance durch die genannten Maßnahmen entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Hat der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten, wird er TecAlliance den daraus entstehenden Schaden ersetzen und TecAlliance von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

2.19.2.3. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm bzw. den Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie sonstige vereinbarte Identifikations- und Authentifikationsinstrumente geheim zu halten, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben.

2.19.2.4. Der Kunde darf die Software nur gemäß Vertrag und technischer Dokumentation nutzen. Automatisierter Zugriff, Massenabfragen oder maschinelle Massenerstellungen von Berichten sind untersagt.

2.19.2.5. Der Zugriff auf die Software ist ausschließlich über die TecAlliance-Benutzeroberfläche zulässig, sofern keine separat lizenzierte Schnittstelle vereinbart wurde. TecAlliance darf technische Maßnahmen einsetzen, um übermäßige Berichterstellung zu verhindern.

2.19.3. Support

2.19.3.1. TecAlliance leistet für die Software Support per E-Mail oder Telefon von Mo. bis Fr. 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Ausgenommen hiervon sind die Tage 01.01., 25.12., 26.12.

2.19.3.2. Supportanfragen des Kunden müssen folgende Angaben enthalten: Betreff: TecDoc PMA + Fehlerkurzbeschreibung + Firmenname des Kunden; Benutzerangaben: Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse; Detaillierte Fehlerbeschreibung; Zeitpunkt des Fehlauftritts; geeignete Screenshots und für Support zu einzelnen Berichten die im System angezeigte Bericht ID.

2.19.3.3. Supportanfragen mit den oben beschriebenen Angaben werden von TecAlliance ausschließlich unter support.cgn@tecalliance.net entgegengenommen. In dringenden Fällen leistet TecAlliance telefonischen Support unter +49 221 6600 112.

2.19.3.4. In der Software selbst steht dem Kunden eine Benutzerhilfe zur Verfügung, die eine Anleitung zur Nutzung der Software enthält.

2.19.4. Nutzung der Datenbank TecDoc Catalogue Data

2.19.4.1. Die Nutzung der Software ist nur im Zusammenhang mit der Datenbank TecDoc Catalogue Data möglich. Diese beinhaltet die Datenbasis für die Funktionalität der Software.

2.19.4.2. Sofern der Kunde bereits die Datenbank TecDoc Catalogue Data lizenziert hat, ist er berechtigt, die gemäß der Lizenz erworbenen Daten auch innerhalb der Software zu nutzen. Die Nutzung der Datenbank TecDoc Catalogue Data innerhalb der Software muss an TecAlliance in Textform mitgeteilt und von TecAlliance in Textform bestätigt werden. Weiterhin müssen Änderungen der Lizenz in Bezug auf PMA in Textform gesondert an TecAlliance mitgeteilt werden. Aktualisierungen bereits lizensierter Daten, die in TecDoc PMA erfolgen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

2.19.4.3. Sofern der Kunde die Datenbank TecDoc Catalogue Data nicht lizenziert hat, wird die Nutzung der gewünschten TecDoc-Daten innerhalb der Software gemäß den Regelungen dieser Geschäftsbedingungen mitlizenziert. Hierfür fallen gesonderte Gebühren an, welche im Angebot ausgewiesen sind. Eine weitergehende Nutzung der Datenbank TecDoc Catalogue Data ist nicht umfasst.

2.19.5. Nutzung der Datenbank Vehicles in Operation

2.19.5.1. Die Nutzung der Software ist vollumfänglich nur im Zusammenhang mit den angebotenen Teilen der Datenbank Vehicles in Operation möglich.

2.19.5.2. Sofern der Kunde bereits die Datenbank Vehicles in Operation lizenziert hat, ist er berechtigt, die gemäß der Lizenz erworbenen Daten auch innerhalb der Software zu nutzen. Die Nutzung der Datenbank Vehicles in Operation innerhalb der Software muss lediglich an TecAlliance in Textform mitgeteilt und von TecAlliance in Textform bestätigt werden. Weiterhin müssen Änderungen der Lizenz in Bezug auf PMA in Textform gesondert an TecAlliance mitgeteilt werden. Aktualisierungen bereits lizensierter Daten, die in TecDoc PMA erfolgen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

2.19.5.3. Sofern der Kunde die Datenbank Vehicles in Operation nicht lizenziert hat, wird die Nutzung der gewünschten Daten innerhalb der Software gemäß den Regelungen dieser Geschäftsbedingungen mitlizenziert. Hierfür fallen gesonderte Gebühren an, welche im Angebot ausgewiesen sind. Eine weitergehende Nutzung der Datenbank Vehicles in Operation ist nicht umfasst.

2.19.6. Nutzung der Datenbank TecDoc Usage Data

2.19.6.1. Die Nutzung der Software ist vollumfänglich nur im Zusammenhang mit einer Lizenz für die Datenbank TecDoc Usage Data möglich. Diese beinhaltet die Datenbasis für die Funktionalität der Software.

2.19.6.2. Sofern der Kunde bereits das Demand Dashboard lizenziert hat, ist er berechtigt, die gemäß der Lizenz erworbenen Daten auch innerhalb der Software zu nutzen. Diese Nutzung muss lediglich in Textform an TecAlliance mitgeteilt und von TecAlliance in Textform bestätigt werden. Eine weitere Berechnung findet nicht statt.

2.19.6.3. Sofern der Kunde das Demand Dashboard nicht lizenziert hat, wird die Nutzung der Datenbank TecDoc Usage Data innerhalb der Software gemäß den Regelungen dieser Geschäftsbedingungen mitlizenziert. Hierfür fallen gesonderte Gebühren an, welche im Angebot ausgewiesen sind. Eine weitergehende Nutzung der Datenbank TecDoc Usage Data oder des Demand Dashboard ist nicht umfasst.

2.20. Data Services

2.20.1. Leistungsinhalt

2.20.1.1. Leistungsgegenstand ist die Verarbeitung und Aufbereitung der vom Kunden gelieferten Daten, die Überführung dieser Daten in das jeweils gültige TecAlliance-Katalogdatenformat um sie nach der Genehmigung durch den Kunden gemäß den Regelungen des Datenlieferantenvertrages zu veröffentlichen und an Datennutzer zu distribuieren. Die konkret von TecAlliance zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus dem Angebot.

2.20.1.2. Dienstleistungen im Bereich Data Services werden ausschließlich an Kunden erbracht, welche einen gültigen Datenlieferantenvertrag mit TecAlliance abgeschlossen haben.

2.20.1.3. TecAlliance berücksichtigt bei der Erbringung der Dienstleistungen ausschließlich die vom Kunden und/oder seiner Dienstleister gelieferten Informationen wie Artikelinformationen, Applikationen, Cross-Referenzen, Dokumente etc. Weitere Datenquellen werden seitens TecAlliance grundsätzlich nicht herangezogen.

2.20.1.4. TecAlliance überführt die Artikeldaten des Kunden zur Klassifizierung und Attributierung in das TecAlliance Produktdatenklassifikationssystem. Im TecAlliance-Produktklassenidentifikationssystem nicht vorhandene generische Artikel und/oder Attribute müssen gegebenenfalls in den TecAlliance-Referenzdaten erst noch angelegt werden. Die davon betroffenen Artikeldaten können daher in der Regel erst zum nächsten möglichen Termin verarbeitet werden.

2.20.1.5. Applikationen des Kunden werden ausschließlich auf Basis des TecAlliance-Fahrzeugstamms verwaltet. Im TecAlliance-Fahrzeugstamm nicht vorhandene Fahrzeuge müssen gegebenenfalls in den TecAlliance-Referenzdaten erst noch angelegt werden. Die davon betroffenen Applikationen können daher in der Regel erst zum nächsten möglichen Termin verarbeitet werden.

2.20.1.6. Bei der Erbringung der Dienstleistung kommen OE-Daten und/oder Verknüpfungen zum Einsatz, welche nicht über eine hundertprozentige Abdeckung verfügen. Insofern erkennt der Kunde fehlende OE-Nummern und/oder Verknüpfungen in der Datenaufbereitung als vertragsgemäße Leistung an.

2.20.1.7. Die nach diesem Vertrag geschuldete Leistung erstreckt sich ausschließlich auf den im Angebot genannten Zieltermin und umfasst eine (1) Datenaufbereitung gemäß dem im Angebot und diesen AGB beschriebenen Leistungsumfang.

2.20.1.8. TecAlliance kann sich bei der Leistungserbringung eines oder mehrerer Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) bedienen. Der Erfüllungsgehilfe muss über die für die Leistungserbringung erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. TecAlliance ist nicht verpflichtet, den Einsatz von Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Kunden offenzulegen.

2.20.2. Mitwirkungspflichten des Kunden

2.20.2.1. Der Kunde benennt TecAlliance in Textform einen Projektverantwortlichen als Ansprechpartner und einen Vertreter, welche zur Beantwortung von Rückfragen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten erreichbar und zur Entscheidung streitiger Fragen befugt sind.

2.20.2.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der im Angebot definierte Bereitstellungstermin eingehalten wird. Zu diesem Termin müssen die Daten des Kunden spätestens bei TecAlliance vorliegen, um eine termingerechte Bearbeitung zu ermöglichen.

2.20.2.3. Sollte der Kunde den Bereitstellungstermin nicht einhalten, wird seitens TecAlliance eine Neuterminierung durchgeführt und dem Kunden mitgeteilt.

2.20.2.4. Die vom Kunden gelieferten Daten müssen den Vorgaben dieser AGB entsprechen. Sollten die Daten eine oder mehrere der Vorgaben dieser AGB nicht erfüllen, ist eine Erbringung der Dienstleistungen durch TecAlliance nicht bzw. nicht mehr fristgerecht möglich. In diesem Fall wird TecAlliance den Kunden über die Mängel bei der Datenanlieferung und deren Folgen (Nichtannahme der Daten, Mehraufwand bei der Erbringung der Dienstleistungen) informieren und mit ihm das weitere Vorgehen besprechen.

2.20.2.5. Nach der Bearbeitung durch TecAlliance werden die Daten an den Kunden zur Prüfung und Genehmigung übermittelt. Die bearbeiteten Daten gelten als genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen drei (3) Tagen in Textform Einwände hinsichtlich der erbrachten Dienstleistungen geltend macht.

2.20.3. Vorgaben hinsichtlich der gelieferten Daten

2.20.3.1. TecAlliance kann nur eindeutige und logische Datensätze verarbeiten. Unterschiedliche Schreibweisen oder widersprüchliche bzw. nicht plausible Angaben können nicht verarbeitet werden.

2.20.3.2. Bilder und Grafiken können seitens TecAlliance nur in den Formaten BMP oder JPG verarbeitet werden. Bilder dürfen die Größe von 600 x 400 px nicht überschreiten. Logos dürfen die Größe von 130 x 90 px nicht überschreiten.

2.20.3.3. PDF-Dokumente müssen mindestens in den Sprachen Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch und Niederländisch vorhanden sein.

2.20.3.4. Bilder, Dokumente und Textbausteine müssen den Artikelnummern und – wenn relevant – den Artikel-Fahrzeugverknüpfungen des Kunden zugeordnet sein.

2.20.3.5. Dateinamen dürfen eine Länge von 30 Zeichen nicht überschreiten und dürfen keinen Punkt (.) als Zeichen enthalten.

2.20.3.6. Bei Angaben zu Maßen und Einheiten muss darauf geachtet werden, dass die Spezifizierung des Maßes/der Einheit mit angegeben wird (z.B. Länge in mm, Zentrierungsdurchmesser in mm, Außengewindedurchmesser in Zoll).

2.21. Trade Brands

2.21.1. Leistungsinhalt

2.21.1.1. Leistungsgegenstand ist die Verarbeitung und Aufbereitung der vom Kunden gelieferten Daten, die Überführung dieser Daten in das jeweils gültige TecAlliance-Katalogdatenformat um sie nach der Genehmigung durch den Kunden in einem vom Kunden bezogenen TecAlliance Webservice zu veröffentlichen. Die konkret von TecAlliance zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und dem Angebot.

2.21.1.2. Dienstleistungen im Bereich Trade Brands werden ausschließlich an Kunden erbracht, welche einen gültigen Vertrag über TecDoc Catalogue White Label oder TecDoc Catalogue Data Webservice mit TecAlliance abgeschlossen haben.

2.21.1.3. TecAlliance berücksichtigt bei der Erbringung der Dienstleistungen ausschließlich die vom Kunden und/oder seiner Dienstleister gelieferten Informationen wie Artikelinformationen, Applikationen, Cross-Referenzen, Dokumente etc. Weitere Datenquellen werden seitens TecAlliance grundsätzlich nicht herangezogen.

2.21.1.4. TecAlliance überführt die Artikeldaten des Kunden zur Klassifizierung und Attributierung in das TecAlliance Produktdatenklassifikationssystem. Im TecAlliance-Produktklassenidentifikationssystem nicht vorhandene generische Artikel und/oder Attribute müssen gegebenenfalls in den TecAlliance-Referenzdaten erst noch angelegt werden. Die davon betroffenen Artikeldaten können daher in der Regel erst zum nächsten möglichen Termin verarbeitet werden.

2.21.1.5. Applikationen des Kunden werden ausschließlich auf Basis des TecAlliance-Fahrzeugstamms verwaltet. Im TecAlliance-Fahrzeugstamm nicht vorhandene Fahrzeuge müssen gegebenenfalls in den TecAlliance-Referenzdaten erst noch angelegt werden. Die davon betroffenen Applikationen können daher in der Regel erst zum nächsten möglichen Termin verarbeitet werden.

2.21.1.6. Bei der Erbringung der Dienstleistung kommen gegebenenfalls OE-Daten und/oder Verknüpfungen zum Einsatz, welche nicht über eine hundertprozentige Abdeckung verfügen. Insofern erkennt der Kunde fehlende OE-Nummern und/oder Verknüpfungen in der Datenaufbereitung als vertragsgemäße Leistung an.

2.21.1.7. Die nach diesem Vertrag geschuldete Leistung erstreckt sich ausschließlich auf den im Angebot genannten Zieltermin und umfasst eine (1) Datenaufbereitung gemäß dem beschriebenen Leistungsumfang.

2.21.1.8. TecAlliance kann sich bei der Leistungserbringung eines oder mehrerer Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) bedienen. Der Erfüllungsgehilfe muss über die für die Leistungserbringung erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. TecAlliance ist nicht verpflichtet, den Einsatz von Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Kunden offenzulegen.

2.21.2. Mitwirkungspflichten des Kunden

2.21.2.1. Der Kunde benennt TecAlliance in Textform einen Projektverantwortlichen als Ansprechpartner und einen Vertreter, welche zur Beantwortung von Rückfragen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten erreichbar und zur Entscheidung streitiger Fragen befugt sind.

2.21.2.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der im Angebot definierte Bereitstellungstermin eingehalten wird. Zu diesem Termin müssen die Daten des Kunden spätestens bei TecAlliance vorliegen, um eine termingerechte Bearbeitung zu ermöglichen.

2.21.2.3. Sollte der Kunde den Bereitstellungstermin nicht einhalten, wird seitens TecAlliance eine Neuterminierung durchgeführt und dem Kunden mitgeteilt.

2.21.2.4. Die vom Kunden gelieferten Daten müssen den Vorgaben dieser AGB entsprechen. Sollten die Daten eine oder mehrere der Vorgaben dieser AGB nicht erfüllen, ist eine Erbringung der Dienstleistungen durch TecAlliance nicht bzw. nicht mehr fristgerecht möglich. In diesem Fall wird TecAlliance den Kunden über die Mängel bei der Datenanlieferung und deren Folgen (Nichtannahme der Daten, Mehraufwand bei der Erbringung der Dienstleistungen) informieren und mit ihm das weitere Vorgehen besprechen.

2.21.2.5. Nach der Bearbeitung durch TecAlliance werden die Daten an den Kunden zur Prüfung und Genehmigung übermittelt. Die bearbeiteten Daten gelten als genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen drei (3) Tagen in Textform Einwände hinsichtlich der erbrachten Dienstleistungen geltend macht.

2.21.3. Vorgaben hinsichtlich der gelieferten Daten

2.21.3.1. TecAlliance kann nur eindeutige und logische Datensätze verarbeiten. Unterschiedliche Schreibweisen oder widersprüchliche bzw. nicht plausible Angaben können nicht verarbeitet werden.

2.21.3.2. Bilder und Grafiken können seitens TecAlliance nur in den Formaten BMP oder JPG verarbeitet werden. Bilder dürfen die Größe von 600 x 400 px nicht überschreiten. Logos dürfen die Größe von 130 x 90 px nicht überschreiten.

2.21.3.3. PDF-Dokumente müssen mindestens in den Sprachen Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch, Italienisch und Niederländisch vorhanden sein.

2.21.3.4. Bilder, Dokumente und Textbausteine müssen den Artikelnummern und – wenn relevant – den Artikel-Fahrzeugverknüpfungen des Kunden zugeordnet sein.

2.21.3.5. Dateinamen dürfen eine Länge von 30 Zeichen nicht überschreiten und dürfen keinen Punkt (.) als Zeichen enthalten.

2.21.3.6. Bei Angaben zu Maßen und Einheiten muss darauf geachtet werden, dass die Spezifizierung des Maßes/der Einheit mit angegeben wird (z.B. Länge in mm, Zentrierungsdurchmesser in mm, Außengewindedurchmesser in Zoll).

2.22. Vehicle Identification Service (VRM)

2.22.1. Inhalt des Dienstes

2.22.1.1. Der Vehicle Identification Service (VRM) stellt Daten bereit, die die Identifizierung von Fahrzeugen anhand länderspezifischer Kfz-Kennzeichen ermöglichen. Der Dienst wird als Representational State Transfer Application Programming Interface (REST API) bereitgestellt und unterstützt standardisierte Antworten in allen unterstützten Ländern. VRM hilft Anwendern, relevante Fahrzeugdaten abzurufen, um Arbeitsabläufe bei der Identifizierung von Ersatzteilen, Reparaturen und Wartungsarbeiten zu unterstützen.

2.22.1.2. Die Tatsache, dass die in VRM enthaltenen Daten von Dritten stammen und von TecAlliance nicht auf Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität überprüft werden, stellt eine wichtige Vertragsgrundlage dar.

2.22.2. Umfang der Nutzung

Die Nutzung des Dienstes erfordert eine gültige Lizenz für die TecDoc Catalogue Solutions 3.0 oder den TecDoc Web Service (mindestens Referenzdatenlizenz).

2.22.3. Abhängigkeiten von Dritten

2.22.3.1. Je nach Land können zusätzliche Lizenzen von Drittanbietern erforderlich sein. TecAlliance wird bei Bedarf als Vermittler auftreten, um solche Lizenzen zu beschaffen.

2.22.3.2. Der Kunde erkennt an, dass die bereitgestellten Daten je nach Land und Fahrzeug variieren können.

2.22.4. Pflichten des Kunden

2.22.4.1. Jede Form der Zwischenspeicherung oder Speicherung der Daten, sei es vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise, mit welchen Mitteln auch immer, ist strengstens untersagt.

2.22.4.2. Der Kunde erkennt an, dass die Nutzung der Daten geltenden nationalen oder internationalen Gesetzen und Vorschriften unterliegen kann und dass die Einhaltung dieser gesetzlichen VRM-Informationen

für einige bestimmte Länder werden jedoch auch über Datenpakete geliefert, aber das ist ein anderes Produkt.

3. Besondere Geschäftsbedingungen TecRMI

3.1. Repair and Maintenance Data

3.1.1. Leistungsinhalt

3.1.1.1. Die bereitgestellten Daten stammen, soweit möglich, von Kfz-Herstellern und -Importeuren. Die Informationen für einzelne Länder können unterschiedliche Abdeckungsgrade der Fahrzeugherstellermarken aufweisen. Eigene Datenerhebungen seitens TecAlliance sind in der Datenbank eindeutig gekennzeichnet.

3.1.1.2. Die bereitgestellten Daten werden in den vereinbarten Sprachen bereitgestellt.

3.1.1.3. TecAlliance behält sich vor, die Struktur der Schnittstellen nach Vorankündigung zu ändern.

3.1.1.4. Die Daten, Informationen und Systeme weisen unterschiedliche Füllgrade auf und werden unter Beachtung der jeweiligen Marktbedeutung mittels Updatelieferungen schrittweise erstellt, erweitert und gepflegt. Die Anzahl an Fabrikaten, Modellen und Typen, sowie Informationen und Dokumenten variieren. Der Füllgrad orientiert sich an den Marktbedürfnissen und priorisiert sich entsprechend der Zulassungszahlen Europas. Eine genaue Anzahl von verfügbaren Fahrzeuginformationen ist daher vertraglich nicht vereinbart.

3.1.2. Nutzungsumfang

3.1.2.1. Das Nutzungsrecht des Kunden umfasst die Module, Länder und Sprachen, welche im Angebot vereinbart wurden.

3.1.2.2. Die Identifikation der Fahrzeuge und Tätigkeiten erfolgt über den TecDoc-Standard. Der Kunde bestätigt, dass er zur Nutzung der TecDoc Reference Data seitens TecAlliance berechtigt ist.

3.1.2.3. Softwareprodukte des Kunden sind so zu gestalten, dass diese ausschließlich die aktuellen Daten des Web Service angezeigt werden.

3.1.2.4. Die Entfernung von Copyrighthinweisen aus der Datenbank und den Datenbankanhalten ist untersagt.

3.1.2.5. Der Kunde ist verpflichtet, für diejenigen Endnutzer, denen er einen Zugang zu den bereitgestellten Daten eröffnet, jeweils individuelle Kennungen zu erstellen und mit der Datennutzung an TecAlliance zu übermitteln. Fehlen in den Daten Kennungen, werden diese als separate Nutzer betrachtet, ausgewertet und berechnet.

3.1.3. Pflichten des Kunden

3.1.3.1. Der Kunde ist verpflichtet, das von TecAlliance nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellte Signet „TecRMI inside“ in Farbe oder Schwarz-Weiß auf der Startseite der Applikation oder des Mediums, in welchem die Datenbank veröffentlicht wird, anzubringen. Eine Bearbeitung des Signets ist ausgeschlossen. Lediglich die Größe des Signets darf unter Beibehaltung der Seitenverhältnisse verändert werden, wobei die Breite 100 Pixel bzw. 3 cm nicht unterschreiten darf.

3.1.3.2. Sofern der Kunde Dritte mit der Integration der Daten in seine Systeme beauftragt, ist er verpflichtet, mit diesen eine Vereinbarung abzuschließen, die die Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen sicherstellt.

3.1.4. Support

Technische Anfragen zu den Repair and Maintenance Information werden vom TecAlliance-Support in folgenden Zeiten beantwortet: Montag bis Freitag, 8:00 bis 17:00 Uhr MEZ, ausgenommen Feiertage in Baden-Württemberg sowie die Tage 24.12. und 31.12.

3.1.5. Haftung

3.1.5.1. Bei der Erstellung von Daten, Know-how-Transfer und EDV-technischen Abläufen können falsche Informationen oder Ergebnisse trotz sorgfältigster Arbeiten und Planungen nicht in jedem Falle ausgeschlossen werden. Die Erstellung und Lieferung erfolgt deshalb nach bestmöglichem Wissen und unter Voraussetzung der Richtigkeit der Quelldaten wie z.B. Herstellerinformationen. TecAlliance schließt deshalb jedwede Haftung aufgrund falscher Angaben oder Ergebnisse aus, die auf Fehlerhaftigkeit, der von Dritten an TecAlliance zur Verfügung gestellten Daten und Informationen beruhen.

3.1.5.2. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt. Die Haftung wird grundsätzlich und soweit gesetzlich möglich in der Höhe auf EUR 1.500 pro Einzelfall begrenzt.

3.1.5.3. Der Kunde verpflichtet sich einen entsprechenden sinngemäß gleichlautenden Haftungsausschluss in sein Produkt einzubringen, in dem die Daten und Informationen von TecAlliance Verwendung finden. Der Endanwender muss den Haftungsausschluss durch Akzeptanz

entsprechender Klauseln im Produkt oder in allgemeinen Lizenz- und Nutzungsbedingungen in Verträgen anerkennen.

3.1.5.4. Im Falle einer Schadensersatzforderung durch den Kunden sind folgende Regelungen zu beachten. Werden diese Regelungen nicht befolgt, wird die TecAlliance GmbH bis zum Vollbeweis der Schadensursächlichkeit einer möglichen Fehlinformation, den ein Anspruchsteller auf eigene Kosten zu führen hätte, keine Schadensersatzleistungen erbringen.

3.1.6. Meldung des Schadenereignisses

3.1.6.1. Jedes Schadenereignis, das auf einer Fehlinformation beruhen und damit zu Ansprüchen gegen die TecAlliance GmbH führen könnte, ist vor Reparatur an TecAlliance melden.

3.1.6.2. Diese Meldung muss unverzüglich, in der Regel innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Eintritt des Schadenereignisses in Textform oder per E-Mail an support.wkh@tecalliance.net erfolgen.

3.1.6.3. Die Schadensmeldung muss zwingend folgende Informationen enthalten: Schadensbeschreibung inkl. der Schadensursache mit aussagekräftigem Fotomaterial des Schadens; Nachweis, dass die schadensursächliche Information von TecAlliance stammt (Auszug RMI-Information sowie vornehmlich korrekte Information); Kopie des Original-Werkstattauftrages mit Kundenunterschrift bzw. die Rechnung des Auftrages, bei dem der mögliche Schaden verursacht wurde; Kopie der Einkaufsrechnung des Schadenverursachenden Teils; Kostenvoranschlag bzgl. Schadensregulierung; Fahrzeuginformationen: Marke, Modell, Typ, Leistung, VIN, EZ, Motornummer.

3.1.7. Weiteres Verfahren

3.1.7.1. Der Kunde erhält am nächsten Werktag nach Eingang der vollständigen Meldung des Schadenereignisses bei TecAlliance eine Rückmeldung über das weitere Vorgehen.

3.1.7.2. Diese Rückmeldung kann beinhalten: Die Reparaturfreigabe und Bestätigung der Kostenübernahme durch TecAlliance in bestimmter Höhe oder die Einleitung einer Untersuchung des gemeldeten Schadens durch TecAlliance selbst oder einen von TecAlliance beauftragten Dritten.

3.1.7.3. Sollte eine von TecAlliance durchgeführte Untersuchung des Schadenereignisses zu dem Ergebnis kommen, dass der geltend gemachte Anspruch berechtigt ist, trägt TecAlliance neben den notwendigen Reparaturkosten auch sämtliche Kosten der Untersuchung sowie einen durch die Untersuchung verursachten und belegbaren Verzögerungsschaden des Kunden. Bestätigt das Untersuchungsergebnis dagegen den Anspruch nicht, behält sich TecAlliance vor, die mit der Untersuchung verbundenen Kosten dem schadensmeldenden, anspruchstellenden Kunden in Rechnung zu stellen.

3.2. Expert Hotline

3.2.1. Leistungsinhalt

3.2.1.1. Leistungsgegenstand ist die Bereitstellung und der Betrieb einer technischen Hotline mit Informationen zu Fahrzeugen aus dem Bereich PKW gemäß der Leistungsbeschreibung.

3.2.1.2. Die im Rahmen der Leistungserbringung an den Kunden und die Nutzer der Hotline gesendeten Daten ist auf das Unternehmen des Kunden und die Nutzer der Hotline beschränkt. Jegliche Weitergabe oder Veräußerung der Daten ist dem Kunden untersagt.

3.2.1.3. Der Kunde erhält im Rahmen eines monatlichen Hotline-Reports eine Übersicht über die bearbeiteten Fälle inklusive Kundendaten und Problemstellung.

3.2.2. Mitwirkungspflichten des Kunden

3.2.2.1. Um einen Missbrauch oder eine unberechtigte Nutzung der Hotline zu Lasten des Kunden auszuschließen ist der Kunde verpflichtet, TecAlliance monatlich Informationen zu den berechtigten Nutzern in einem standardisierten, von TecAlliance vorgegebenen Format elektronisch zu übermitteln.

3.2.2.2. Anfragen von Nutzern, die nicht gemäß Ziffer 3.2.2.1 gemeldet wurden, werden seitens TecAlliance nicht beantwortet.

3.2.2.3. Änderungen außerhalb der monatlichen Aktualisierung gemäß Ziffer 3.2.2.1 werden seitens TecAlliance gesondert in Rechnung gestellt.

3.2.3. Haftung

3.2.3.1. Aufgrund vorwiegend manueller Arbeiten bei der Recherche und Beantwortung der Fragen können Übertragungsfehler nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Beantwortung, Erstellung und

Lieferung der recherchierten Informationen erfolgt deshalb nach bestmöglichem Wissen und unter Voraussetzung der Richtigkeit der Quelldaten, wie z.B. Hersteller-Informationen.

3.2.3.2. TecAlliance schließt deshalb jedwede Haftung aufgrund falscher Angaben oder Ergebnisse aus, die auf Fehlerhaftigkeit der von Dritten an TecAlliance zur Verfügung gestellten Daten und Informationen beruhen. Die Beweislast liegt in jedem Fall beim Kunden.

3.2.3.3. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

3.2.3.4. Die Haftung wird grundsätzlich und soweit gesetzlich möglich, auf den Wert des Produktes bzw. der jeweiligen Datenlieferung begrenzt.

3.3. Service Book

3.3.1. Vertragsschluss

3.3.1.1. Die Dienstleistung TecRMI Service Book kann über ein elektronisches Bestellformular bestellt werden.

3.3.1.2. Das Ausfüllen und Absenden des elektronischen Bestellformulars gilt als Angebot des Kunden auf Abschluss des Vertrages über die Dienstleistung TecRMI Service Book.

3.3.1.3. Nach Eingang der Bestellung bei TecAlliance erhält der Kunde eine E-Mail, die den Eingang der Bestellung bei TecAlliance bestätigt und deren Einzelheiten aufführt (Eingangsbestätigung). Diese stellt keine Annahme des Angebotes des Kunden dar.

3.3.1.4. Nach der Prüfung der Bestellung durch TecAlliance erhält der Kunde eine weitere E-Mail, welche die Bestellung des Kunden bestätigt (Bestellbestätigung). Diese stellt die Annahme des Angebotes des Kunden dar.

3.3.2. Leistungsinhalt

3.3.2.1. Leistungsinhalt ist die Erbringung der Dienstleistung „TecRMI Service Book“ durch TecAlliance gemäß dem Angebot der Leistungsbeschreibung und den vertraglichen Regelungen.

3.3.2.2. TecAlliance behält sich das Recht vor, die Anwendung TecRMI Service Book mit weiteren Funktionen zu erweitern.

3.3.2.3. TecAlliance behält sich das Recht vor, bei Änderungen der Herstellerpreisliste die Preise anzupassen.

3.3.3. Eintragungen in das elektronische Serviceheft

3.3.3.1. TecAlliance wird im Rahmen der Dienstleistung „TecRMI Service Book“ vom Kunden ausgeführte Werkstattservices im Auftrag des Kunden in das elektronische Serviceheft der Fahrzeughersteller eintragen. TecAlliance behält sich das Recht vor, bei Änderungen der rechtlichen oder technischen Rahmenbedingungen der Hersteller, einzelne Hersteller aus dem Angebot zu entfernen und/oder neue Hersteller aufzunehmen.

3.3.3.2. Die Eintragungen erfolgen durch TecAlliance im Auftrag und im Namen des Kunden.

3.3.3.3. TecAlliance ist berechtigt, eventuell anfallende Kosten für die Nutzung der elektronischen Servicehefte der Fahrzeughersteller dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3.3.3.4. TecAlliance verpflichtet sich, alle Wartungseintragungen innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Eingang des Kunden zu bearbeiten. Der Kunde erkennt an, dass Fahrzeughersteller Fristen festlegen können, innerhalb derer Servicearbeiten in die Herstellerportale eingetragen werden müssen. In solchen Fällen ist der Kunde verpflichtet, die Wartungseintragungen bei TecAlliance mindestens zwei (2) Arbeitstage vor Ablauf einer vom Fahrzeughersteller festgesetzten Frist zu übermitteln. Vorgänge, für die vom Fahrzeughersteller eine Frist vorgesehen ist, werden von TecAlliance priorisiert behandelt. Eine Übernahme von Mehrkosten durch TecAlliance erfolgt nicht, wenn die erforderlichen Informationen vom Kunden nicht rechtzeitig und korrekt innerhalb der oben genannten Fristen eingereicht werden.

3.3.3.5. Ungeachtet Ziffer 3.3.3.4. müssen alle Wartungseinträge zu Nissan-Fahrzeugen spätestens um 16:30 Uhr an einem Werktag ausgefüllt und eingereicht werden; alle nach diesem Zeitpunkt eingereichten Wartungseinträge gelten erst am folgenden Werktag als eingegangen und werden an diesem Tag bearbeitet, wobei dieser Tag als Reparaturdatum vermerkt wird.

3.3.4. Abfrage der Serviceheft-Einträge

3.3.4.1. TecAlliance stellt dem Kunden darüber hinaus eine Abfragemöglichkeit von allen zu einem Fahrzeug beim Hersteller einsehbaren und erfassten Service-Heft-Einträgen zur Verfügung.

3.3.4.2. Der Zugriff auf und die Bereitstellung von Informationen, die über die Anfragen „Servicehistorie“ und „Serviceeintrag“ abgerufen werden, kann nur gewährt werden, wenn der Kunde vom Fahrzeughalter einen konkreten Wartungs- oder Reparaturauftrag für das betreffende Fahrzeug erhalten hat.

3.3.4.3. Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass für jede Anfrage ein entsprechender und dokumentierter Auftrag des Fahrzeughalters vorliegt. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen behält sich TecAlliance das Recht vor, das Kundenkonto ohne vorherige Ankündigung zu sperren oder zu deaktivieren.

3.3.4.4. Es stellt eine wesentliche Vertragsgrundlage dar, dass die dargestellten Dienstleistungen seitens TecAlliance nur erbracht werden können, wenn seitens des Fahrzeugherstellers ein elektronisches Serviceheft angeboten wird und der Fahrzeughersteller eine Eintragung in das elektronische Serviceheft, nachträgliche Korrekturen und dessen Abfrage durch einen Dienstleister gestattet.

3.3.4.5. Für Verzögerungen und Störungen bei der Erbringung der Dienstleistung, welche nicht im Einflussbereich von TecAlliance liegen, ist TecAlliance nicht verantwortlich.

3.3.5. Pflichten des Kunden

3.3.5.1. Der Kunde bevollmächtigt TecAlliance, im Auftrag und im Namen des Kunden auf den Portalen der Fahrzeughersteller sämtliche Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung „TecRMI Service Book“ notwendig sind. Hierunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich: Anlegen eines kundenspezifischen E-Mail-Postfaches, Erstellung und Unterhaltung der Zugänge, Durchführung von Eintragungen, Korrekturen, Abfragen in den elektronischen Serviceheften, Kommunikation mit den Fahrzeugherstellern.

3.3.5.2. Sollte TecAlliance bei der Erstellung der Herstellerzugänge feststellen, dass der Kunde bereits Zugang zu einem Portal besitzt, ist der Kunde verpflichtet, einen entsprechenden Benutzer für TecAlliance einzurichten.

3.3.5.3. Zu jedem durchgeführten und von TecAlliance gemäß diesem Vertrag zu verarbeitenden Service stellt der Kunde TecAlliance folgende Daten in elektronischer Form zur Verfügung:

Fahrzeugdaten: VIN, HSN/TSN, Kilometerstand, Erstzulassungsdatum
Servicezeiten: Zeitpunkt des Service, durchgeführte Arbeiten, verbaute Teile. Fahrzeugherstellerabhängige Daten: je nach Anforderung der Fahrzeughersteller Die Daten sind mindestens zwei (2) Arbeitstage vor Ablauf einer etwaig durch den Fahrzeughersteller definierten Eintragsfrist an TecAlliance zu übermitteln.

3.3.5.4. Optional in das Digitale Serviceheft der Fahrzeughersteller zu erfassenden Angaben sind nicht Teil dieses Vertrages.

3.3.5.5. Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten werden seitens TecAlliance so wie sie übermittelt wurden verarbeitet. Für die Korrektheit der Daten ist allein der Kunde verantwortlich. Eine Haftung seitens TecAlliance ist insoweit ausgeschlossen.

3.3.5.6. Der Kunde ist verpflichtet, nach erfolgter Eintragung den Original-Bericht des Fahrzeugherstellers im DSB-Portal herunterzuladen und auf inhaltliche Korrektheit zu überprüfen. Eventuelle Fehler sind unverzüglich zu reklamieren. Für verspätet gemeldete Fehler ist eine Haftung seitens TecAlliance ausgeschlossen.

3.3.5.7. Im Falle einer Beendigung des Vertrages stellt TecAlliance dem Kunden kostenfrei sämtliche im Kundenauftrag angelegten Zugangsdaten für die elektronischen Servicehefte der Fahrzeughersteller zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, diese Zugänge innerhalb von 8 Wochen nach Vertragsbeendigung auf sich bzw. einen Dritten umzustellen.

3.3.5.8. Werden die nach diesem Abschnitt seitens des Kunden zu erbringenden Pflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt, ist TecAlliance nicht an vereinbarte Service Levels gebunden. TecAlliance ist berechtigt, in einem solchen Fall eventuellen Mehraufwand gegenüber dem Kunden gesondert abzurechnen.

3.3.6. Zahlungsbedingungen

3.3.6.1. Die Inanspruchnahme der Dienstleistung „TecRMI Service Book“ steht unter der Bedingung, dass der Kunde TecAlliance ein wirksames SEPA-Lastschriftmandat erteilt und dieses während der Vertragslaufzeit aufrechterhält. Andere Zahlungsarten werden nicht angeboten.

3.3.6.2. Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Dienstleistungen erfolgt jeweils am Monatsende.

3.3.6.3. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des Abrechnungskontos zu sorgen. Erfolgt der Einzug vom Konto eines Dritten, wird der Kunde den dritten Kontoinhaber unverzüglich über Zeitpunkt und Höhe des angekündigten Einzuges informieren. Wird die Lastschrift nicht eingelöst, ist TecAlliance berechnete, die Kosten der Nicht-einlösung (Rücklastschriftgebühren) geltend zu machen, soweit der Kunde dies zu vertreten hat. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

3.4. Document Scanner

3.4.1. Leistungsinhalt

Der TecRMI Document Scanner verarbeitet Bilddateien von Dokumenten, erkennt Informationen aus vordefinierten Feldern und extrahiert die Inhalte in ein weiter verarbeitbares Format.

3.4.2. Nutzungsumfang

3.4.2.1. Der TecRMI Document Scanner wird als Schnittstelle (API) zur Verfügung gestellt und kann in weiterverarbeitende Systeme eingebunden werden. Die Anwendung setzt eine Kamera, alternativ ein Bild des zu analysierenden Inhalts voraus. Die Datenanalyse erfolgt ausschließlich auf Grundlage der übermittelten Dateien.

3.4.2.2. Die aus den gescannten Dateien extrahierten technischen Fahrzeugdaten werden innerhalb des Systems dauerhaft gespeichert, die persönlichen Daten des Fahrzeughalters, in strukturierter Form, werden täglich gelöscht. Die hochgeladenen Bilddateien werden monatlich gelöscht. Binnen dieses Monats können die Bilder erneut zum Trainieren des Auslesemodells genutzt werden (ausschließlich zur Verbesserung der Auslesequalität).

3.5. Verified Repairs

3.5.1. Inhalt der Dienstleistungen

Die Plattform „Verified Repairs“ umfasst validierte Wartungsanwendungsfälle, die mögliche Lösungen für bestimmte Fehlersymptome und Diagnosefehlercodes empfehlen sollen. Die Lösung umfasst ein Modul mit dem Titel „Analytics“, das eine probabilistische Engine nutzt, um das Wiederauftreten von Fehlern zu bewerten, betroffene Komponenten zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen zu ermitteln, um so die wahrscheinlichsten Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen.

3.5.2. Umfang der Nutzung

Verified Repairs ist Teil der TecRMI-Onlineanwendung und kann als Add-on zu einer TecRMI-Lizenz oder als eigenständige Lizenz lizenziert werden.

3.5.3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Abweichend von den Bestimmungen in Ziffer 1.10.3 dieser AGB beträgt die Mindestvertragslaufzeit drei (3) Jahre und die Kündigungsfrist sechs (6) Monate.

3.5.4. Haftung

Der Kunde erkennt an, dass der Inhalt der Plattform auf Wartungsanwendungsfällen basiert, die von seinen eigenen abweichen können. Daher kann TecAlliance weder die Richtigkeit, Vollständigkeit, Zuverlässigkeit oder Eignung der vom Kunden für seinen speziellen Anwendungsfall ausgewählten Datenlösung garantieren noch sicherstellen, dass die auf der Plattform bereitgestellten Informationen den geschäftlichen Anforderungen des Kunden entsprechen. TecAlliance ist daher von jeglicher Haftung aufgrund falscher Informationen oder verzerrter Ergebnisse, die auf ungenauen Daten und Informationen beruhen, die TecAlliance von Dritten zur Verfügung gestellt wurden, befreit.

4. Besondere Geschäftsbedingungen TecCom

4.1. Brand Partner Lizenz

4.1.1. Leistungsinhalt

4.1.1.1. Der Kunde erwirbt mit Abschluss des Vertrages das Recht, als Hersteller von Produkten für den unabhängigen Automotive Aftermarket seine Produkte auf TecCom zu verkaufen. Die Nutzung der TecCom-Module und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen erfolgt auf Basis gesonderter vertraglicher Bedingungen.

4.1.1.2. TecAlliance stellt dem Kunden eine geeignete Basissoftware und Dokumentation zur Verfügung, um dessen ERP-Systeme an TecCom anzubinden und die Kommunikation zwischen dem Kunden und dessen Abnehmern zu ermöglichen.

4.1.1.3. Der Kunde ist berechtigt, seine Teilnahme an TecCom durch Nutzung eines von TecAlliance bereitgestellten Signets zu kommunizieren.

4.1.1.4. Der Kunde ist berechtigt, an von TecAlliance eingerichteten Arbeitsgruppen zur Fortentwicklung von TecCom teilzunehmen.

4.1.1.5. Soweit nicht anders vereinbart gelten die vorstehenden Regelungen auch für die gem. §§ 15 ff. AktG mit dem Kunden verbundenen Unternehmen.

4.1.2. Pflichten des Kunden

4.1.2.1. Der Kunde benennt TecAlliance in Textform einen qualifizierten Ansprechpartner und einen Vertreter, welche zur Beantwortung von Fragen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten erreichbar und zur Entscheidung streitiger Fragen befugt sind.

4.1.2.2. Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm oder seinen Abnehmern zur Verfügung gestellten Daten mit der gebotenen Sorgfalt auf Korrektheit, Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen. TecAlliance übernimmt insoweit keine Haftung.

4.1.3. Gebühren

4.1.3.1. Die vom Kunden zu zahlenden Gebühren ergeben sich aus dem Angebot und gliedern sich in Einstiegs- und Jahresgebühr. Sie hängen von den gemäß nachstehenden Ziffern relevanten Umsatzzahlen des Kunden ab.

4.1.3.2. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der konsolidierte Umsatz des Kunden, welchen dieser auf dem unabhängigen Automotive Aftermarket in dem Geschäftsjahr erzielt hat, welches der Rechnungsstellung vorausgegangen ist.

4.1.3.3. Die Jahresgebühr wird jährlich an die gemäß vorstehender Ziffer relevanten Umsatzzahlen angepasst. Der Kunde ist verpflichtet, die relevanten Umsatzzahlen bis spätestens 10. Januar an TecAlliance in Textform zu melden.

4.1.4. Datenaustausch

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die von Ihm in TecCom eingespeisten Unternehmensdaten anderen lizenzierten Teilnehmern von TecCom zugänglich gemacht werden.

4.1.5. Vertragslaufzeit

Abweichend von Ziffer 1.10.3. beträgt die Mindestvertragslaufzeit drei (3) Jahre.

4.2. Connect 5

4.2.1. Leistungsumfang

4.2.1.1. In bestimmten Fällen stellt TecAlliance dem Kunden eine lokal zu installierende Software zur Verfügung, um die Systeme des Kunden an TecCom anzubinden.

4.2.1.2. Die Software wird dem Kunden als Download zur Verfügung gestellt.

4.2.1.3. Die für den Betrieb der Software erforderliche Hard- und Software ist vom Kunden bereitzustellen. Der Kunde hat die Software selbstständig zu konfigurieren und zu installieren.

4.2.2. Nutzungsrechte

4.2.2.1. Während der Vertragslaufzeit ist der Kunde berechtigt, die Software in schriftlicher und/oder maschinenlesbarer Form ganz oder teilweise zu kopieren, um diese zu installieren und/oder auszuführen.

4.2.2.2. Während der Vertragslaufzeit ist der Kunde berechtigt, eine weitere Kopie der Software zu Sicherungs- und Archivierungszwecken anzufertigen.

4.3. Order Modul

4.3.1. Leistungsinhalt

4.3.1.1. TecAlliance stellt dem Kunden die Nutzung der Software im Wege des Fernzugriffs über das Internet (Software-as-a-Service, SaaS) bereit.

4.3.1.2. Die Software wird kontinuierlich weiterentwickelt und verbessert. Im Rahmen dieser Weiterentwicklung können Teilfunktionen verändert werden oder wegfallen, sofern dadurch für den Kunden die Erreichung des Vertragszweckes nicht gefährdet wird.

4.3.1.3. Anfragen an Lieferanten zu Preis und/oder Verfügbarkeit der Artikel können durch Verfügbarkeitsanfragen erfolgen. Diese Verfügbarkeitsanfragen dürfen nur in Prozessen genutzt werden, in denen sie Teil einer Interaktion zwischen dem Nutzer und einem System sind. Für eine regelmäßige automatisierte Verfügbarkeitsanfrage über alle (Sortiments-)Artikel mit dem Zweck des Aufbaus einer eigenen Artikel-/Bestandsdatenbank ist stattdessen das Produkt 4.x "Preisserver" zu verwenden.

4.3.2. Nutzungspflichten

4.3.2.1. Werden Bestellungen per E-Mail getätigt, stellt der Besteller sicher, dass die Bestellung über eine Message Authentication, Reporting, and Conformance (DMARC) gesicherte Domain versendet wird. TecAlliance schließt im Übrigen jedwede Haftung für nicht identifizierte Bestellungen aus. Die Beweislast liegt bei dem Kunden.

4.3.2.2. Ist das Verhältnis der Bestellungen zu den Anfragen über die TecAlliance Plattform gemäß Ziffer 4.3.1.3. weniger als 10 %, stellt dies einen Indikator für eine unerlaubte Nutzung der Verfügbarkeitsanfragen gemäß Ziffer 4.3.1.3 dar.

4.4. Order Modul Packages

4.4.1. Über die Oberfläche des Order Moduls können Nutzer verschiedene Pakete bestellen, welche den Funktionsumfang des Moduls erweitern. Die Einzelheiten zu dem jeweiligen Funktionsumfang ergeben sich aus den dort hinterlegten Leistungsbeschreibungen. Preis und Laufzeit des jeweiligen Paketes werden dem Nutzer vor Abschluss der Bestellung angezeigt.

4.4.2. Jede Bestellung eines Nutzers gilt als Angebot des Kunden an TecAlliance zum Abschluss eines Vertrages über das bestellte Paket.

4.4.3. Nach Eingang der Bestellung bei TecAlliance erhalten der Nutzer und der Rechnungsempfänger eine E-Mail, die den Eingang der Bestellung bei TecAlliance bestätigt und deren Einzelheiten aufführt (Bestellbestätigung).

4.4.4. Die Bestellbestätigung stellt die Annahme des Angebotes des Kunden dar.

4.4.5. Bei einer erstmaligen Bestellung eines Paketes gewährt TecAlliance dem Kunden einen kostenfreien Testzeitraum von 14 Tagen.

4.4.6. Innerhalb des Testzeitraumes kann der Kunde das Paket jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen.

4.4.7. Abweichend von Ziffer 1.10.3., beträgt die Mindestvertragslaufzeit ein (1) Jahr.

4.5. Transaktionsgebühren und Drittanbieter (GB, IE, FR)

4.5.1. Für die Nutzung des Order Moduls zahlt der Kunde (Hersteller) Transaktionsgebühren an TecAlliance.

4.5.2. Nutzt der Kunde (Käufer) das Order Modul, um die Verfügbarkeit von Produkten für Dritte (Onlineshop etc.) anzuzeigen, zahlt der Kunde (Käufer) die Transaktionsgebühren an TecAlliance.

4.5.3. Sämtliche Transaktionen (Anfragen, Aufträge) sind gebührenpflichtig.

4.5.4. Transaktionen auf vorher definierten Testorganisationen werden dabei nicht mitgezählt und sind nicht gebührenpflichtig. Die Nutzung von Testorganisationen zu produktiven Zwecken ist verboten.

4.5.5. Soweit der Käufer und/oder der Hersteller ihren Hauptsitz oder Niederlassung in Großbritannien (GB), Irland (IRE) und/oder Frankreich bzw. den französischen Überseegebieten haben, sind der Hersteller und/oder Käufer verpflichtet, für die betreffenden Gebiete gesonderte Vereinbarungen mit den exklusiven TecCom-Distributoren PACT (GB, IRE) bzw. GOLDA (Frankreich, Französische Überseegebiete) abzuschließen. Dieser Service ist nicht Bestandteil des Vertrages mit TecAlliance und wird daher ausdrücklich weder von TecAlliance erbracht noch von TecAlliance in Rechnung gestellt.

4.6. ERP Modul (SAP/Dynamics365)

4.6.1. Leistungsinhalt ist die Entwicklung einer Anbindung des ERP des Kunden (SAP/Dynamics365) an TecCom.

4.6.2. TecAlliance überträgt dem Kunden das einfache, auf die Laufzeit des Vertrages und auf den Umfang des Projektes beschränkte Nutzungsrecht an dem Objektcode und dem Quellcode der Anbindung.

4.6.3. Im Falle der Beendigung des Vertrages – gleich aus welchem Grund – sind die Nutzung des Objektcodes und des Quellcodes einzustellen und sämtliche beim Kunden vorhandene Kopien zu löschen.

4.7. e-Invoicing Modul

4.7.1. Der Kunde ist für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und rechtliche Konformität der überlassenen Daten und Rechnungsdateien verantwortlich.

4.7.2. TecAlliance ist nicht verpflichtet, die überlassenen Daten und Rechnungsdateien auf inhaltliche Richtigkeit und rechtliche Konformität zu überprüfen. Gleiches gilt für die Identität zwischen überlassenen strukturierten Datensätzen und Rechnungsdateien.

4.7.3. Der Kunde bevollmächtigt TecAlliance unter Befreiung von § 181 BGB, für ihn Rechnungen zu empfangen, Signaturen zu verifizieren, entsprechende Prüfprotokolle zu erstellen und zu diesem Zweck auch Untervollmachten zu erteilen.

4.7.4. Die Parteien vereinbaren, die Rechnungsdateien als Originalrechnungen anzusehen.

4.7.5. Transaktionsgebühren e-Invoicing

4.7.5.1. Als Transaktion nach TecCom-Definition gilt die elektronische Übertragung eines einzelnen Belegs über TecCom e-Invoicing.

4.7.5.2. Eine Einzelrechnung nach TecCom-Definition ist ein Rechnungsbeleg, der entweder höchstens einen Bestellbezug und mehrere Lieferbezüge oder höchstens einen Lieferbezug und mehrere Bestellbezüge aufweist.

4.7.5.3. Sammelrechnungen nach TecCom-Definition sind Rechnungsbelege mit gleichzeitig mehreren Bestellbezügen und mehreren Lieferbezügen.

4.7.5.4. Sämtliche Transaktionen im Rahmen des e-Invoicing unterliegen gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts einer Gebührenpflicht. Transaktionen werden unabhängig vom gewählten Datenformat einzeln abgerechnet. Für Transaktionen mit Sammelrechnungen wird die Anzahl des Äquivalents von Einzelrechnungen nach TecCom-Definition durch TecCom e-Invoicing automatisch ermittelt und entsprechend abgerechnet. Transaktionen, die auf vorher definierten Testorganisationen durchgeführt werden, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen und werden nicht in die Berechnung der Transaktionsgebühren einbezogen.

4.7.6. Verbot der Nutzung von Testorganisationen zu produktiven Zwecken

Die Nutzung von Testorganisationen zu produktiven Zwecken ist untersagt und kann zur sofortigen Sperrung des e-Invoicing-Kontos führen.

4.7.7. Drittanbieter und zusätzliche Lizenzgebühren

Ziffer 4.5.5 ist für das Produkt TecCom e-Invoicing entsprechend anzuwenden.

4.8. Implementation Services

4.8.1. Leistungsinhalt

4.8.1.1. Leistungsinhalt ist die Erbringung von Beratungs- und Implementierungsdienstleistungen im Bereich TecCom.

4.8.1.2. Die Leistungen nach diesem Abschnitt werden in englischer oder deutscher Sprache erbracht.

4.8.2. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet für TecAlliance einen funktionsfähigen, performanten und dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Zugang (Direktzugriff) auf den TecAlliance-Server einzurichten. Die Zugriffsberechtigung wird von TecAlliance in Abstimmung mit dem Kunden geregelt. Hierzu benennt der Kunde TecAlliance in Textform einen englisch- oder deutschsprachigen Projektverantwortlichen als Ansprechpartner und einen Vertreter, welche zur Beantwortung von Rückfragen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten erreichbar und zur Entscheidung streitiger Fragen befugt sind.

4.8.3. Haftung

Ungeachtet Abschnitt 1.18 ist die Haftung von TecAlliance für Datenverlust im Zusammenhang mit den nach diesem Abschnitt erbrachten Dienstleistungen ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, welcher bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Kunden eingetreten wäre.

4.8.4. Leistungskontingente

Leistungen im Sinne dieses Abschnitts können als Leistungskontingente angeboten werden. In Abweichung zu Ziffer 1.16. erfolgt die Rechnungsstellung monatlich entsprechend der in Anspruch genommenen Einzelleistungen.

4.9. Marketshare Analysis

4.9.1. Leistungsumfang

TecAlliance stellt dem Kunden einen Dienst zur Verfügung, der es ermöglicht, dessen Position als Lieferant auf der TecCom Trading Plattform in bestimmten Ländern und Regionen zu messen. Die Ermittlung erfolgt durch die Analyse anonymisierter Echtbestelldaten von TecCom, wodurch der Kunde Einblicke in seinen Marktanteil für verschiedene Produktgruppen erhält.

4.9.2. Nutzungsberechtigung

Der Dienst steht ausschließlich TecCom Nutzern zur Verfügung. Die Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.9.3. Datenschutz

TecCom gewährleistet die Anonymität der Daten und verpflichtet sich, die Datenschutzbestimmungen gemäß geltendem Recht einzuhalten.

4.9.4. Datenlieferung

Die Daten werden in verschiedenen Intervallen geliefert, die vom Nutzer ausgewählt werden können. Die Daten können über einen SFTIP Server als CSV-Datei, Excel-Tabelle oder Power BI-Bericht heruntergeladen werden oder werden per E-Mail zur Verfügung gestellt.

4.9.5. Gebühren

Der Kunde verpflichtet sich, dem Auftragnehmer gemäß dem vereinbarten Preismodell die entsprechenden Gebühren zu zahlen.

4.9.6. Haftungsausschluss

Die TecAlliance übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Daten. Die Nutzung des Dienstes erfolgt auf eigenes Risiko der Nutzer.

4.10 TecCom Returns

4.10.1. Definitionen

4.10.1.1. **Claims:** bezeichnet die Erstellung, Einreichung, Bearbeitung und Verwaltung von Garantiefällen und logistischen Retouren.

4.10.1.2. **Claim Empfänger:** bezeichnet jede juristische Person, die über TecCom Returns Claims erhält.

4.10.1.3. **Claim Sender:** bezeichnet jede juristische Person, die über TecCom Returns Claims bereitstellt.

4.10.1.4. **Nutzer:** bezeichnet jede juristische Person, die berechtigt ist, im Namen des Claim Empfängers oder Claim Senders auf TecCom Returns zuzugreifen.

4.10.2. Leistungsumfang

4.10.2.1. TecAlliance stellt das Modul TecCom Returns zur Verfügung, eine cloudbasierte Lösung für die Claims zwischen dem Claim Empfänger und Claim Sender.

4.10.2.2. TecCom Returns unterstützt die Bearbeitung von Garantieansprüchen im Zusammenhang mit Qualitätsproblemen, einschließlich optionaler Angaben zu Arbeitskosten, sowie logistischen Rücksendungen, die nicht mit der Produktqualität zusammenhängen. TecAlliance fungiert dabei ausschließlich als technischer Übermittler der zwischen dem Claim Sender und Claim Empfänger ausgetauschten Informationen.

4.10.3. Nutzungspflichten

4.10.3.1. Die Nutzer sind für die Einbindung ihrer eigenen Userkonten verantwortlich und müssen sicherstellen, dass alle Konteninhaber diese AGB und die Systemanforderungen akzeptieren.

4.10.3.2. Der Claim Sender darf TecCom Returns nur zum Einreichen und Bearbeiten von Claims nutzen und hat die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aller im Zusammenhang mit Claims eingereichten Informationen, Dokumente und Nachweise sicherzustellen.

4.10.3.3. Der Claim Sender darf insbesondere nicht: (i) das System zweckwidrig nutzen, beispielsweise nicht für Massenauswertungen oder nicht vereinbarte Prozesse; (ii) Daten einstellen oder übermitteln, die keinen Bezug zu einem Claim haben; (iii) Rechte Dritter verletzen; (iv) unzulässige, schädliche oder sicherheitsgefährdende Inhalte hochladen und (v) das System so nutzen, dass Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit beeinträchtigt werden.

4.10.4. Ausschlüsse

4.10.4.1. TecAlliance übernimmt keine Haftung für den Inhalt, die sachliche Bewertung oder die Entscheidungen hinsichtlich des Ergebnisses von Claims, die zwischen den Nutzern getroffen werden.

4.10.4.2. TecAlliance ist nicht verantwortlich für den Versand, die Prüfung, die Annahme oder die physische Handhabung von zurückgesandten Teilen. Alle kommerziellen Konsequenzen, wie beispielsweise Gütschriften, Rückerstattungen oder Produktersatz, sind ausschließlich zwischen den Nutzern zu regeln.

4.10.5 Drittanbieter und zusätzliche Lizenzgebühren

Ziffer 4.5.5 ist für das Produkt TecCom Returns entsprechend anzuwenden.

4.11. Managed Data (CMD)

4.11.1. Definitionen

4.11.1.1. **Lieferant:** bezeichnet jede juristische Person, die über Managed Data (CMD) Artikel-, Preis- oder Verfügbarkeitsdaten bereitstellt.

4.11.1.2. **Käufer:** bezeichnet jede juristische Person, die solche Daten erhält.

4.11.1.3. **Nutzer:** bezeichnet jede Person, die berechtigt ist, im Namen des Lieferanten oder Käufers auf Managed Data (CMD) zuzugreifen.

4.11.2. Leistungsumfang

4.11.2.1. TecAlliance stellt Managed Data (CMD) als cloudbasierten Datenmanagement-Service zur Verfügung, mit dem Nutzer Daten mithilfe standardisierter Vorlagen und automatisierter Prozesse hochladen, validieren, übertragen und verwalten können.

4.11.2.2. TecAlliance kann Managed Data (CMD) jederzeit aktualisieren, ändern oder weiterentwickeln, sofern diese Änderungen die Kernfunktionalität nicht wesentlich einschränken.

4.11.3. Nutzungspflichten

4.11.3.1. Der Nutzer verpflichtet sich, TecAlliance die Informationen seines zuständigen Projektteams und eines Projektmanagers zur Verfügung zu stellen, der für die Verwaltung der Nutzung des Dienstes zuständig ist.

4.11.3.2. Der Nutzer muss sicherstellen, dass alle Zugangsdaten sicher aufbewahrt werden. Unbefugter Zugriff muss TecAlliance unverzüglich mitgeteilt werden.

4.11.3.3. Käufer sind dafür verantwortlich, die Daten vor ihrer Verwendung für kommerzielle oder betriebliche Zwecke zu überprüfen und auszuwerten und sie in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und internen Kontrollen in ihre eigenen Systeme zu integrieren.

4.11.3.4. Es ist untersagt, die Plattform rückzuentwickeln (reverse engineering), zu kopieren oder zweckentfremdet zu nutzen, schädlichen Code einzuschleusen oder die Plattform für rechtswidrige Zwecke oder zur Wettbewerbsbeobachtung zu verwenden.

4.11.4. Eigentumsrechte an Daten und Lizenzierung

4.11.4.1. Die Lieferanten behalten alle Eigentumsrechte an den Daten, die über den Dienst übermittelt werden.

4.11.4.2. Mit der Übermittlung von Daten gewähren Lieferanten TecAlliance eine nicht exklusive, weltweite, gebührenfreie Lizenz zur Verarbeitung, Validierung, Speicherung, Umwandlung und Übertragung der Daten ausschließlich zum Zweck der Bereitstellung des Dienstes für Lieferanten, Käufer und andere autorisierte Parteien.

4.11.4.3. Käufer erhalten eine beschränkte, nicht exklusive Lizenz zur Nutzung der über den Dienst erhaltenen Daten ausschließlich für interne Geschäftsabläufe. Die Weitergabe oder Offenlegung gegenüber Dritten ist untersagt, sofern dies nicht ausdrücklich vom Lieferanten gestattet oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

4.11.5. Haftungsausschluss

Die TecAlliance übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Daten. Die Nutzung des Dienstes erfolgt auf eigenes Risiko der Nutzer.

4.11.6. Drittanbieter und zusätzliche Lizenzgebühren

Ziffer 4.5.5 ist für das Produkt Managed Data entsprechend anzuwenden.

4.12. Verfügbarkeit und Wartungsfenster TecCom

4.12.1. Verfügbarkeit

TecAlliance stellt den Betrieb von TecCom mit einer Systemverfügbarkeit von mindestens neunundneunzig (99) Prozent im Jahresmittel zur Verfügung. Geplante Wartungsfenster (Ziffer 4.12.2) sowie Unterbrechungen nach Ziffer 4.12.3 sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen.

4.12.2. Wartungsfenster

TecAlliance ist berechtigt, den Betrieb von TecCom für planmäßige Wartungsmaßnahmen, insbesondere für Änderungen, Aktualisierungen und

Systemmigrationen, vorübergehend einzuschränken oder zu unterbrechen. TecAlliance wird geplante Wartungsfenster den Kunden mit einem Vorlauf von mindestens zweiundsiebzig (72) Stunden ankündigen und diese nach Möglichkeit in nutzungsarme Zeiten legen.

4.12.3. Unplanmäßige Unterbrechungen

TecAlliance ist berechtigt, den Zugang zu TecCom ohne vorherige Ankündigung zu beschränken oder zu unterbrechen, wenn und soweit dies zur Abwehr oder Eindämmung eines akuten Sicherheitsvorfalls, insbesondere eines Ransomware-Angriffs, eines DDoS-Angriffs oder eines sonstigen unvorhersehbaren technischen Notfalls, erforderlich ist. TecAlliance informiert die Kunden unverzüglich über unplanmäßige Unterbrechungen, soweit dies unter den gegebenen Umständen möglich und zumutbar ist.

4.12.4. Haftungsausschluss

4.12.4.1. Ansprüche des Kunden wegen einer Zugangseinschränkung zu TecCom nach dieser Ziffer 4.12 sind ausgeschlossen.

4.12.4.2. Die Haftungsbegrenzungen der Ziffer **Error! Reference source not found.** 1 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von TecAlliance beruhen, sowie bei TecAlliance zurechenbaren Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden. Gleiches gilt bei Ansprüchen des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Umfang einer von TecAlliance ausdrücklich übernommenen Garantie. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 1.18.

5. Besondere Geschäftsbedingungen TecFleet

5.1. SMART (TecCOO)

5.1.1. Leistungsinhalt

5.1.1.1. TecAlliance stellt dem Kunden die Nutzung der Software im Wege des Fernzugriffs über das Internet (Software-as-a-Service, SaaS) bereit. Der Zugriff auf die Software erfolgt über ein Web Portal oder einen Web Service.

5.1.1.2. Einzelheiten zur bereitgestellten Software ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und dem Angebot.

5.1.2. Nutzungsrechte

5.1.2.1. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf das Marktgebiet der im Angebot ausgewählten Länder.

5.1.2.2. Der Abruf der Daten hat stets über den von TecAlliance bereitgestellten Webservice zu erfolgen. Eine Zwischenspeicherung der Daten oder Informationen beim Kunden und die damit verbundene Mehrfachnutzung der Daten ist ausdrücklich untersagt.

5.1.2.3. Jegliche Nutzung und Weiterverwendung, welche über die vertragsgemäße Nutzung hinausgeht, ist gesondert zustimmungspflichtig.

5.1.2.4. Der Kunde hat sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte sowie aus seinem Unternehmen ausgetretene Personen keine Möglichkeit zur Nutzung der Daten und Informationen erlangen können.

5.1.3. Mängelansprüche, Haftung

5.1.3.1. Mängel an den Dateninhalten und den bereitgestellten Funktionen behebt TecAlliance nach schriftlicher Fehlerbeschreibung durch den Kunden innerhalb angemessener Frist. Ist dies nicht möglich, kann der Kunde unter Ausschluss weitergehender Rechte anteilige Minderung verlangen. Bei wiederholten erheblichen Mängeln kann der Kunde darüber hinaus den Vertrag außerordentlich kündigen. Ein Anspruch wegen Mängeln ist ausgeschlossen, wenn er auf Umständen beruht, die der Kunde zu vertreten hat.

5.1.3.2. Bei der Erstellung von Daten, Know-how-Transfer und EDV-technischen Abläufen, können falsche Informationen oder Ergebnisse trotz sorgfältigster Arbeiten und Planungen nicht in jedem Falle ausgeschlossen werden. Die Erstellung und Lieferung erfolgt deshalb nach bestmöglichem Wissen und unter Voraussetzung der Richtigkeit der Quelldaten wie z. B. Herstellerinformationen. TecAlliance schließt deshalb jede Haftung aufgrund falscher Angaben oder Ergebnisse aus, die auf Fehlerhaftigkeit, der von Dritten an TecAlliance zur Verfügung gestellten Daten und Informationen beruhen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

5.1.3.3. TecAlliance haftet im Übrigen für einfache Fahrlässigkeit dem Grunde nach nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist ("Kardinalpflicht"). Für einfache Fahrlässigkeit haftet TecAlliance in der Höhe begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden und auf den Bezugspreis der Lizenz (Jahreslizenz). Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet TecAlliance nur, wenn ihm das Leistungshindernis bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben war. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5.1.3.4. Für die Systemkompatibilität beim Kunden kann TecAlliance keine Haftung übernehmen. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, vor Vertragsabschluss die Nutzbarkeit der Daten, die mittels der gelieferten Datenbank-Dateien und dem .Net Assembly für den Zugriff auf die Datenbanken zur Verfügung gestellt werden, zu prüfen. Der Kunde bestätigt mit Vertragsschluss, dass er eine entsprechende Überprüfung durchgeführt hat. Eventuelle Anpassungen des Formates oder der Onlinedienste sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und müssen separat vom Kunden in Auftrag gegeben werden. Eine fehlende oder eingeschränkte Nutzbarkeit (etwa aufgrund unzureichender Systemkompatibilität) oder verzögerte Integration bzw. Einbindung der bereitgestellten Daten in die Anwendung des Kunden entbindet den Kunden nicht von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

5.1.4. Vertragslaufzeit, Kündigung

5.1.4.1. Abweichend von Ziffer 1.10.3. beträgt die Mindestvertragslaufzeit drei (3) Jahre.

5.1.4.2. Abweichend von Ziffer 1.10.3. beträgt die Kündigungsfrist sechs (6) Monate.

5.1.5. Werbung, Markennutzung, Urheberrecht

5.1.5.1. Es ist den Vertragsparteien gestattet, Marken und Produktnamen des Vertragspartners zu Werbezwecken zu verwenden. Zu diesem Zweck muss der Kunde TecAlliance dessen Firmenlogo spätestens zwei (2) Wochen nach Vertragsabschluss als farbige Vektorgrafik zur Verfügung stellen.

5.1.5.2. Der Kunde ist verpflichtet die von TecAlliance stammenden Daten in seiner Anwendung mit dem TecAlliance Logo und dem Claim „TecAlliance inside“ zu kennzeichnen. Dabei wird auf das jeweilige CI-Konzept Rücksicht genommen und die Veröffentlichung von Marken und deren Zeichen in gegenseitiger Abstimmung vorgenommen. Jegliche Verwendungsabsicht ist jedoch rechtzeitig dem Vertragspartner anzuzeigen. Eine Einholung des Einverständnisses zur Verwendung ist nicht gesondert notwendig.

5.2. QUICK (TecAudit)

5.2.1. Leistungsinhalt

5.2.1.1. TecAlliance stellt dem Kunden das webbasierte Vergleichssystem QUICK im Wege des Fernzugriffs über das Internet als Software-as-a-Service bereit.

5.2.1.2. Einzelheiten zur bereitgestellten Software ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und dem Angebot.

5.2.2. Pflichten des Kunden

5.2.2.1. Der Kunde soll TecAlliance dabei unterstützen, vom Hersteller oder Importeur die notwendigen länderspezifischen Daten und Preise zu erhalten. Sofern verfügbar, erhält TecAlliance so genannte Pre-Launch-Daten und -Informationen, um diese so früh wie möglich, idealerweise bereits vor der Markteinführung des Produktes, in die TecAlliance Lösung integrieren zu können.

5.2.2.2. Sämtliche technischen Diskussionen und die Dokumentation der Definitionen werden auf Englisch geführt und festgehalten.

5.2.2.3. Der Lizenznehmer ist für die Schulung der Servicepartner, deren Akquise sowie für die Hotline verantwortlich.

5.2.3. Nutzungsrechte

5.2.3.1. Der Kunde erhält das nicht ausschließliche, auf die Dauer des Vertrages beschränkte Recht, die Software zur Erreichung der in dem Vertrag festgelegten Ziele zu nutzen. Die Lizenz wird für folgende Nutzungsbereiche vergeben: Einsichtnahme und Nutzung des Systems, Einsichtnahme und Ausdruck von Forderungen, Aufstellung von Regeln und Grundkonfiguration.

5.2.3.2. Jede Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Online-Datenbank oder eines Teils davon, der für den Rahmen oder den Umfang wesentlich ist, bedarf der vorherigen Zustimmung von TecAlliance, wenn sie über den Vertragsumfang hinausgeht. Der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe eines für den Rahmen oder den Umfang wesentlichen Teils der Datenbank steht die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von Teilen der Datenbank, die für den Rahmen und den Umfang nicht wesentlich sind, gleich, soweit diese Vorgänge einer normalen Nutzung der Datenbank zuwiderlaufen oder die Interessen von TecAlliance beeinträchtigen. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, die Datenbank zur Erstellung einer eigenen Datenbank in elektronischer oder sonstiger Form zu nutzen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass TecAlliance dem Kunden und den Servicepartnern im Rahmen der Software eine Schnittstelle zur Verfügung stellt, die Kunde und Servicepartner nutzen können und dürfen, um Daten, die sie für ihr eigenes Abrechnungssystem benötigen, zu erfassen, zu speichern, zu vervielfältigen, zu verbreiten und offen zu reproduzieren. Dabei ist der Kunde für eventuell notwendige Anpassungen der Schnittstellen verantwortlich.

5.2.3.3. TecAlliance und der Kunde vereinbaren, dass bei Auslieferung der TecAlliance Vertragslösung unter dem Markennamen des Kunden (Labeling) die urheberrechtlichen Ansprüche von TecAlliance unberührt bleiben. Der Kunde darf nach Vertragsauflösung keine weitere Nutzung der TecAlliance Vertragslösung zulassen, organisieren oder entwickeln. Soweit der Kunde in solchen Fällen lediglich als Systemlieferant auftritt, erhält er keine Eigentumsrechte an der Datenbank, den Daten oder sonstigen Ergebnissen, die durch eine Auswertung der Datenbank gewonnen werden. Erstellte Protokolle und Einzelauswertungen über den Fuhrpark dürfen vom Kunden auch nach Vertragsauflösung genutzt werden, sofern das System keiner EDV-Bearbeitung unterzogen werden muss.

5.2.4. Urheberrecht/Vertraulichkeit

5.2.4.1. Die Software ist alleiniges Eigentum von TecAlliance. Die eingesetzte Software ist nach den Bestimmungen über den Schutz von Computerprogrammen urheberrechtlich geschützt. Der Urheberrechtsschutz erstreckt sich insbesondere auf den Programmcode, die inhaltliche und grafische Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, die Programmnamen, Logos und sonstige Darstellungen, die in der Software zu finden sind.

5.2.4.2. TecAlliance versichert, dass die eingesetzte Software einschließlich des Datenpakets und der Programmbibliothek frei von Rechten Dritter ist bzw. dass die erforderlichen Unterlizenzen oder Berechtigungen erworben wurden. Falls Dritte solche Rechte geltend machen, wird TecAlliance alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Anwendung auf eigene Kosten gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Kunde wird TecAlliance von der Geltendmachung solcher Rechte durch Dritte unverzüglich schriftlich unterrichten und TecAlliance alle Vollmachten und Befugnisse erteilen, die erforderlich sind, um die Anmeldung gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

5.2.4.3. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Daten sowie das damit verbundene TecAlliance-bezogene Know-how ausschließlich zur Erreichung der in dem Vertrag verankerten Ziele zu nutzen. Jede vollständige oder teilweise Weitergabe von Daten und Know-how, die über den Vertragszweck hinausgeht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TecAlliance. Jede Form der vollständigen oder teilweisen Weiterveräußerung, Kennzeichnung, Erstellung neuer Software, Vermarktung unter anderem Namen oder Verkauf von Daten und Systemen, die über den Vertragsumfang hinausgeht, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von TecAlliance.

5.2.4.4. Über Angaben zur Herkunft oder zu den Herausgebern müssen sich beide Seiten vor der Veröffentlichung einigen. Grundsätzlich sind die Vertragspartner jedoch berechtigt, Marken und Produktnamen des Vertragspartners zu verwenden. Dabei ist das jeweilige CI-Konzept zu berücksichtigen, und die Marken und ihre Embleme dürfen nur nach Absprache zwischen beiden Seiten veröffentlicht werden.

5.2.4.5. TecAlliance stellt sicher, dass alle Daten und Informationen, die sie vom Kunden erhält (insbesondere Daten von Fuhrpark Management-Kunden (FPM) des Kunden), vertraulich behandelt und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden und entsprechend den Vorgaben des geltenden Datenschutzrechts behandelt werden. Darüber hinaus gewährleistet TecAlliance die Sicherheit und Vertraulichkeit dieser Daten sowohl außerhalb des Systems als auch innerhalb des Systems, insbesondere im Hinblick auf Nutzer, die keine Zugriffsrechte auf die Daten des Kunden haben.

5.2.5. Haftung und Gewährleistung

5.2.5.1. Auch wenn bei der Datenerfassung und -generierung, beim Know-how-Transfer und bei den IT-bezogenen Prozessen ein Höchstmaß an Sorgfalt an den Tag gelegt wird, ist es nicht möglich, Falschinformationen vollständig zu vermeiden. Der Erstellungsprozess einer Produktlieferung von TecAlliance erfolgt unter bestmöglicher Sicherstellung der Richtigkeit der Quelldaten, d.h. der OE-Informationen. TecAlliance schließt daher jede Haftung aus, die auf falschen Daten und Informationen beruht, die TecAlliance von Dritten zur Verfügung gestellt wurden. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit wird durch diese Klausel nicht berührt. Die Haftung ist in jedem Fall auf die gesetzlichen Vorschriften und auf den Wert der jeweiligen Ware, Dienstleistung und Datenlieferung beschränkt. Setzt TecAlliance zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Subunternehmer ein, so haftet er wie für den Einsatz seiner Mitarbeiter.

5.2.5.2. TecAlliance schließt jegliche Haftung für die Interoperabilität der Systeme aus. Der Kunde verpflichtet sich, die Verwendbarkeit der von TecAlliance über Web-Services gelieferten Daten innerhalb seiner Produkt- und Systemumgebung vor Vertragsabschluss zu prüfen. Der Kunde bestätigt mit seiner Vertragsannahme, dass dieser Prozess erfolgreich durchgeführt wurde. Eventuelle Anpassungen von Formaten oder Online-Diensten sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und müssen vom Kunden gesondert beauftragt werden. Die Nichtverfügbarkeit, eingeschränkte Nutzbarkeit (z. B. aufgrund von Systemmängeln des Kunden), verzögerte Integration von bereitgestellten Daten und Informationen in die Anwendung des Kunden entbindet den Kunden nicht von seinen in diesem Vertrag beschriebenen Verpflichtungen.

5.2.5.3. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen TecAlliance beträgt ein Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

5.2.5.4. Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche müssen innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis des Grundes des jeweiligen Anspruchs bei TecAlliance in Textform angemeldet werden.

5.2.5.5. Verstößt der Kunde gegen die vorstehende Verpflichtung, ist die weitere Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen.